

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

29. Sitzung, 13.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1851.

Tagesordnung: 1) Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten; 2) Berathung des ferneren Berichts über den Gesetzesentwurf, betreffend die Bestimmung der Präsenzzeit u. s. w.; 3) Bericht des Krongutsausschusses über die Petition der Strathmann'schen Gläubiger.

Vorsitz: theils Präsident **Kiß**; theils Vicepräsident **Wibel**.

Die Sitzung beginnt kurz nach 11 Uhr. Das über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll wird vom Schriftführer Tappenbeck verlesen und ohne gemachte Einwendung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen:

1. Vorstellung und Bitte der Eingewanderten zu Goldenstedt, die Bestimmung der Stadt Wechta zum Sitze des künftigen Landgerichts betreffend, dann

2. eine gehorsamste Erklärung des Kirchspielsausschusses zu Damme, betreffend die Bildung und Erziehung ihrer Kinder in ihrer Konfession in Bezug auf die Bestimmung des Organisationsgesetzes über die Schulverhältnisse. Beide Vorstellungen gehen an den Ausschuss, der für das Organisationsgesetz bestellt ist.

3. Eine Bitte mehrerer Kolonisten der Dorfschaft Augusthausen im Kirchspiele Schneyburg um Uebergabe einiger Parzellen der Staatsdomäne Langenmeer, die zum Krongut ausgeschieden werden sollen, auf Erbpacht.

Ich glaube, diese Petition an den Krongutsausschuss abgeben zu müssen. Bevor wir zur weiteren Tagesordnung übergehen, ersuche ich den Abg. Zedelius, über die Neuwahl im Amte Oberstein Bericht zu erstatten.

Abg. **Zedelius:** Ich habe Namens der Abtheilung Bericht zu erstatten über die Prüfung der Wahlen im Fürstenthum Wiermsfeld, insbesondere in Betreff der Neuwahl im 25. Wahlkreise an die Stelle des ausgetretenen Abg. Hohl. Die sammtlichen Wahlmänner des Wahlkreises sind gehörig ein-

geladen zum Wahltermine, theils durch das Amtsblatt, theils durch besondere Einladungsschreiben. Von den 54 Wahlmännern, die der Distrikt enthält, sind 42 im Wahltermine erschienen; von diesen 42 haben 26 ihre Stimmen dem Handelsmann Philipp Boeck gegeben, der also mit absoluter Stimmenmehrheit für den Wahlkreis gewählt ist. Es sind bei der Wahlhandlung selbst alle Vorschriften gehörig beobachtet und nach der Erklärung der Staatsregierung hat der Erwählte, Boeck, alle Eigenschaften, welche das Staatsgrundgesetz für den Eintritt in den Landtag verlangt und die Abtheilung trägt demnach darauf an:

„Der Landtag wolle den Handelsmann Boeck für legitimirt erklären.“

Präsident: Wenn Niemand hierüber sich zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte also die Herren, welche dafür sind, daß der Abg. Philipp Boeck für legitimirt erklärt werde, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Die Legitimation ist ausgesprochen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung führt auf die Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten; ich bitte die Herren, die Stimmzettel zur Wahl des Präsidenten in Empfang zu nehmen.

Vizepräsi. **Wibel** (nach Beendigung des Wahlaakts): Der Abg. **Kiß** ist mit 32 von 39 Stimmen zum Präsidenten erwählt.

(Während der Wahl tritt der Regierungskommissar **Meinardus** ein.)

(Präs. Kitz übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren! Ich habe Ihnen für den erneuerten Beweis Ihres Vertrauens meinen früheren Dank nur zu wiederholen. Wir schreiten jetzt zur Wahl des ersten Vizepräsidenten. Ich bitte, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Nach Beendigung der Wahl.)

Der Abg. **Wibel** ist mit 25 von 39 Stimmen zum ersten Vizepräsidenten erwählt.

Ich bitte die Herren, zur Wahl des zweiten Vizepräsidenten die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Nach Verlesung und Auszählung der Stimmzettel.)

Der Abg. **Niebour I.** ist mit 31 von 39 Stimmen zum zweiten Vizepräsidenten gewählt. Eine Stimme, die bloß mit „Niebour“ bezeichnet war, konnte nicht in Anrechnung gebracht werden. Wir kommen jetzt zum ferneren Gegenstande der Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft zc. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

(Präs. Kitz übergibt den Vorsitz an den Vizepräs. Wibel.)

Berichterst. Niebour I.: Obgleich die Herren es ohnehin wohl schon bemerkt haben werden, so will ich doch noch ausdrücklich hervorheben, daß ein großer Theil des Berichts nicht von mir, sondern von einem rechtskundigen Mitgliede des Ausschusses abgefaßt ist.

(Berliest:)

„Bevor der Ausschuss sich zu der hier allein entscheidenden Rechtsfrage wendet: ob die Bundeskriegsverfassung die rechtliche Nothwendigkeit einer Präsenzzeit von 1½ Jahren für die Ersatzmannschaft begründe? erlaubt er sich vorab, folgende Bemerkungen voranzuschicken:

1) Wenn die Minderheit des Ausschusses (**Bargmann, Mölling, Lappenbeck**) sich mit der Mehrheit zur Beantwortung dieser Frage vereinigt und so der Ausschuss zu dem einstimmigen Erachten gelangt ist, daß dieselbe zu verneinen sei; so soll daraus durchaus nicht gefolgert werden, daß die Minderheit damit ihren anfänglichen prinzipialen Standpunkt, von welchem aus sie die Bundeskriegsverfassung hier als maßgebend nicht betrachten und in eine Erhöhung der Präsenzzeit in den Fürstenthümern überall nicht willigen kann, irgendwie aufgegeben habe, sie hält vielmehr nach wie vor daran fest, und wird, auch wenn die Staatsregierung von ihrer Anforderung einer gleichen Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft wie für das Kontingent absehen sollte, dennoch für die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes stimmen.

2. Die in dem Schreiben des Staatsministeriums ausgesprochene Voraussetzung, daß der Landtag die heutige Rechtsverbindlichkeit der Bundeskriegsverfassung anerkannt habe, muß nach dem einstimmigen Erachten des Ausschusses insofern mindestens als eine problematische bezeichnet werden, als daraus, daß der Landtag die Anträge der Majorität in erster Lesung angenommen hat, noch nicht gefolgert werden kann, daß er auch den Gründen derselben beigepflichtet habe; was

hier bemerkt wird, um der Rechtsansicht des allgemeinen Landtags durch Stillschweigen nicht zu präjudizieren.

3) Das Staatsministerium hat in dem Schreiben pag. 6 den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes:

„Die Gesetze des deutschen Reichs und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthume verbindliche Kraft.“

auf die hier vorliegende Frage eine Anwendung gegeben, die dem Ausschusse durchaus nicht gerechtfertigt erscheint, und die das Großherzogthum Oldenburg dem deutschen Bunde gegenüber in eine ganz singuläre von der der übrigen deutschen Staaten völlig abweichende Stellung zu bringen droht. Die Bundeskriegsverfassung und die sie erläuternden späteren Bundesbeschlüsse sind weder „Gesetze des deutschen Reichs“ noch Erlasse „der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt“, aus dem einfachen Grunde, weil damals weder ein deutsches Reich noch eine deutsche Regierungsgewalt existirten, sondern die einzelnen deutschen Staaten nur durch das föderative Band der deutschen Bundesverfassung verbunden waren und dieser eine oberherrliche Gewalt und namentlich eine gesetzgebende Gewalt über die Bundesgenossen und Bundesstaaten völlig fremd ist.

Der deutsche Bund ist bekanntlich kein Bundesstaat, Gesamtstaat oder Staaten-Staat, sondern „ein völkerrechtlicher Verein, eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten“ (Art. 1., 2. der Wiener Schlussakte), und die Bundesgewalt ist daher nur eine politische Sozial- oder Kollegalgewalt, aber keine Staats- oder Regierungsgewalt, welcher die Staatsgewalten der einzelnen Staaten nachgeordnet wären (vergl. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §§. 104., 214.).

Dagegen wurde durch das Gesetz der Reichsversammlung vom 27. September 1848 (Gesetzsammlung des Herzogthums Band 11 Seite 650) der bisherige „völkerrechtliche Verein“ allerdings in einen „deutschen Bundesstaat“ umgeschaffen mit einer provisorischen allgemeinen deutschen Regierungsgewalt, welche nach §. 2. des gedachten Gesetzes die weite Befugniß hatte, „in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen, die vollziehende Gewalt zu üben.“ Daß nun unser, während des Bestehens solcher provisorischen Zentralgewalt und unter den Hoffnungen des Jahres 1848 auf eine definitive Begründung der Verfassung dieses deutschen Bundesstaats berathene und publicirte Staatsgrundgesetz im Art. 159. das Großherzogthum Oldenburg ohne Weiteres den Gesetzen des deutschen Reichs und den Erlassen der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt unterordnete, lag ebenso sehr in den Begriffen als es jetzt, nachdem dieser Bundesstaat zerfallen und der Art. 159. damit zur Zeit und bis weiter seinen Gegenstand verloren hat, nach dem Erachten des Ausschusses völlig unzulässig erscheinen muß, die staatsrechtliche Stellung des Großherzogthums in dem von den Regierungen wieder restaurirten alten Bundesverhältnisse wegen dieses Art. 159. in einer



Weise zu alteriren, die dieser alten Bundesverfassung selbst völlig fremd ist. Der Gedanke zu Gunsten dieser letzteren im Jahre 1848 die Staatsgewalt des Großherzogthums zu beschränken, lag der Staatsregierung und dem vereinbarenden Landtage gleich fern, wie sowohl das Eine als das Andere auch aus den damaligen Protokollen Seite 215 u. f. 232 klar hervorgeht.

Die Mehrheit des Ausschusses, welche die Bundeskriegsverfassung in der vorliegenden Frage für maßgebend erachtet, ohne darum auf den bundesgesetzlichen Weg, in welchem die Bundesbeschlüsse in den einzelnen Staaten zur Geltung gelangen, hier näher einzugehen, muß sich deshalb gleichwohl mit der Minderheit dagegen verwahren, daß der Art. 159 des Staatsgrundgesetzes zur Zeit für diese Geltung irgend als Grundlage oder Ausgangspunkt zu dienen habe.

4) Wenn das Staatsministerium in seinem Schreiben, pag. 7—8, hervorhebt, daß der Landtag in dem Gesetzentwurfe den Widerspruch mit der Bundeskriegsverfassung an dem einen Ort aufhebe, um ihn an einem anderen Orte wieder einzuführen; daß eine authentische Auslegung der Bundeskriegsverfassung die Auffassung des Staatsministeriums bestätigen werde; daß Seitens des Ausschusses gefolgert werde, die Mannschaft dürfe auch mangelhaft und unvollständig ausgebildet sein, — so hat sich der Ausschuß davon entbunden, auf diese Sätze weiter einzugehen, da die Versammlung sofort erkennen wird, daß die argumentative Bedeutung derselben lediglich erst auf die zu beweisende Voraussetzung bairt ist, daß die Bundeskriegsverfassung dem Ministerium wirklich zur Seite stehe, was sich nur aus einer unbefangenen Auffassung derselben in ihrem ganzen Zusammenhange ergeben kann, wozu der Ausschuß sich jetzt wendet.

Die Bundeskriegsverfassung unterscheidet von Anfang an bestimmt zwischen dem einprozentigen Kontingent (§§. 1. 2. 3. der näheren Bestimmungen), der Ersatzmannschaft (§§. 4. 5.) und der Reserve (§§. 8. 9. 10.). Der IV. Abschnitt, rubrizirt: „Bereithaltung im Frieden“, bestimmt im §. 28: „In jedem Bundesstaat muß das Kontingent von einem Prozent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der vom Bunde erfolgenden Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die für jedes Armeekorps zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden könne.“ Der folgende §. 29. fährt dann fort: „Um diesen Zweck (also die Bereithaltung des einprozentigen Kontingents) zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) das Material — — — — —

§. 30.

2) Die Kontingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Erspargung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitige Beurlaubung stattfinden, ein Theil der Mannschaft sowie der Dienstpferde muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maßstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienste beibehalten werden.

b) — — — — —

Alle diese Bestimmungen und namentlich der §. 31. beziehen sich also nur auf das einprozentige Kontingent, weder auf die Ersatzmannschaft noch auf die Reserve.

Durch den Bundesbeschluß vom 13. September 1832 „betreffend den Präsenzstand und die Bereitschaft im Frieden sowie die Dauer der Rekrutenausbildung als authentische Interpretationen der §§. 31. und 33. der Bundeskriegsverfassung“ wurde dann sub 2. bestimmt: daß in das Sechstel der eingeeübten Mannschaft, welche nach dem oben ausgezogenen §. 31. a. der Bundeskriegsverfassung von dem einprozentigen Kontingent stets präsent sein sollen, keine Rekruten einzurechnen sein und daß für die Ausbildung eines Rekruten ein Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen sei.

Der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 endlich, „betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres“, welcher im Eingange davon ausgeht, daß es zur Erreichung dieses Zwecks „nur einer näheren Erläuterung und Ergänzung der Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung und eines genauen und vollständigen Vollzugs derselben bedürfe“, welcher also gewiß die Bundeskriegsverfassung in einem so wesentlichen Punkte nicht abändern wollte, daß Alles, was nach der Bundeskriegsverfassung offenbar nur von dem einprozentigen Kontingent gilt, fortan auch von der Ersatzmannschaft gelten sollte — bestimmt nun Folgendes:

„Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird weiter beschlossen:

L. Hinsichtlich der Mannschaften, daß zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Rekruten auf sechs Monate festsetzt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Rekrut zu sein, und daß die Gesamtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen nicht unter anderthalb bis zwei Jahren festgesetzt werde, wornach daher der Präsenzstand zu regeln ist. Beide Bestimmungen sind als Minimum anzusehen.“

Dieser Bundesbeschluß will also im Einklange mit seinem im Eingange ausgesprochenen allgemeinen Zwecke hier sub L. nur den Bundesbeschluß vom 13. September 1832 näher bestimmen, indem er selbst als zur Vollziehung dieses letzten Bundesbeschlusses ergangen sich ankündigt.

Bezieht sich der Bundesbeschluß von 1841 aber nur auf den vom 13. September 1832, dieser letztere auf den §. 31. der Bundeskriegsverfassung und der §. 31. der Bundeskriegsverfassung nur auf die Präsenzzeit des einprozentigen

Kontingents; so folgt, daß der erstgedachte Bundesbeschluß von 1841 L., worauf das Ministerium bisher zur Bestimmung der Präsenzzeit der Ersatzmannschaft so entscheidendes Gewicht legte, von der Präsenzzeit der Ersatzmannschaft gar nicht redet, sondern von der Präsenzzeit des einprozentigen Kontingents.

Ebenso verhält es sich mit der Bestimmung dieses Bundesbeschlusses sub A. 3., worauf jetzt in dem Ministerialschreiben, S. 6, Bezug genommen wird. Hier ist allerdings vorgeschrieben: „daß von der eingeübten Mannschaft mindestens ein Sechstheil stets bei den Fahnen bleibe, in welches keine Rekruten einzurechnen sind, welche letzteren über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden müssen.“ Allein das Ministerium scheint auch hier den Zusammenhang zu verkennen, in welchem diese Bestimmung getroffen ist. Nachdem nämlich der Bundesbeschluß von 1841, wie schon oben bemerkt, in seinem Eingange allgemein hervorgehoben, daß für seinen Zweck die Bundeskriegsverfassung die wesentlichen Bestimmungen enthalte, und es nur auf deren nähere Erläuterung und pünktliche Vollziehung ankomme, wird zunächst bestimmt:

A. Bei der Infanterie ist fortan auf die Beachtung nachstehender in der Kriegsverfassung bereits enthaltenen Bestimmungen zu halten:

- 1) — — — — —
- 2) — — — — —
- 3) daß von der eingeübten Mannschaft mindestens ein Sechstheil u. s. w.“

Es ist also auch hier offenbar nur von der im §. 31. a. der Bundeskriegsverfassung enthaltenen Bestimmung die Rede, wornach von der eingeübten Mannschaft des einprozentigen Kontingents der sechste Theil präsent sein soll.

Die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse, worauf die Staatsregierung ihre Ansicht von der bundesgesetzlichen Nothwendigkeit einer 18monatlichen Präsenzzeit der Ersatzmannschaft gründet — und von denen der Beschluß von 1841, so weit der Ausschuss erkündigt, hier gar nicht einmal publizirt ist und daher eine unmittelbare gesetzliche Geltung für das Großherzogthum keinesfalls anzusprechen hat — enthalten also über eine 18monatliche Präsenzzeit der Ersatzmannschaft kein Wort, sondern beziehen sich nur auf das einprozentige Kontingent.

Aber „gerade in dem Nichtvorhandensein solcher ausdrücklichen Vorschriften scheint eine Bestätigung der Ansicht der Staatsregierung gefunden werden zu müssen“, meint gleichwohl das Staatsministerium in seinem Schreiben pag. 5. Dieser Meinung ist nun freilich der Ausschuss nicht. Das Ministerium sucht dieselbe damit zu begründen, daß nach der Bestimmung unter H. des Bundesbeschlusses von 1841 die Ersatzmannschaft im felddienstauglichen Zustande dem Kontingente nachgesendet werden müsse, dieser felddienstaugliche Zustand sei aber in der — von der Ersatzmannschaft gar nicht redenden — Bestimmung L. allgemein, also

auch für die Ersatzmannschaft dahin normirt, daß jeder Soldat 1½ bis 2 Jahre präsent sein müsse.

Allein dagegen glaubt der Ausschuss, ohne übrigens die Verpflichtung des Gegenbeweises übernehmen zu wollen, doch zunächst bemerken zu müssen, daß wenn dem Beschlusse unter H. diese Auffassung zum Grunde gelegen, er unmöglich zugleich hätte bestimmen können, es sei hinsichtlich der Ersatzmannschaft nur erforderlich, daß im Friedensetat jedes Kontingents die Mittel vorhanden seien, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen zu können, wogegen von einer Präsenzhaltung der Mannschaft ganz abgesehen wird. Diese Bestimmung, welcher doch Sinn und Bedeutung nicht abzuspochen ist, und welche gleichzeitig in demselben Bundesbeschlusse mit der sub L. getroffen wurde, würde in der That als eine völlig überflüssige dastehen, wenn es sich, wie das Staatsministerium annimmt, ganz von selbst verstünde, daß diese letztere Vorschrift sub L. in gleicher Weise auf die Ersatzmannschaft wie auf das Kontingent Anwendung finde.

Sodann aber beweiset dieses Argument des Großherzoglichen Staatsministeriums auch weithin zu viel, indem es Konsequenzen in seinem Schooße birgt, welche die Staatsregierung selbst sicher niemals anerkennen wird.

Allerdings würde es so unzweckmäßig wie unverantwortlich sein, feld und dienstaugliche Truppen ins Feld zu schicken. Mache nun die Bundeskriegsverfassung diese Felddienstfähigkeit unbedingt abhängig von einer anderthalb- bis zweijährigen Präsenzzeit, so würde folgen:

1) daß im Falle eines ausbrechenden Krieges regelmäßig von der ganzen im Großherzogthum bei der Fahne befindlichen Mannschaft auch kein einziger Mann ins Feld rücken könnte, da keiner zur Zeit noch anderthalb Jahre präsent gewesen. Oldenburg wäre also nach Abzug dieser Leute außer Stande, seinen Bundespflichten nachzukommen.

2) Die Ersatzmannschaft, welche nach §. 4. der Bundeskriegsverfassung den sechshundertsten Theil der Bevölkerung beträgt, kann nach §. 5. sogar in einem Kriegsjahre bis zu dem zweihundertsten Theile der Bevölkerung erhöht werden. Um ihrem Zwecke zu entsprechen, d. h. felddienstauglich zu sein, müßte also auch diese Mannschaft stets vorher anderthalb Jahre gedient haben.

Der Grundirrtum, von welchem die Deduction des Großherzoglichen Staatsministeriums nach dem unmaßgeblichen Erachten des Ausschusses durchweg beherrscht wird, besteht in der Voraussetzung, daß von der Bundeskriegsverfassung die Ersatzmannschaft dem einprozentigen Kontingent in jeder Beziehung gleichgestellt sei; denn unter dieser Voraussetzung ist es freilich durchaus folgerichtig, die Bestimmung sub L. des Beschlusses von 1841 ohne Weiteres auch auf die Ersatzmannschaft zu beziehen, wie denn nach dieser Konsequenz noch manche andere Bestimmungen, wie z. B. die sicher auch zur Ausbildung dienende Vorschrift über die jährliche Einberufung des einprozentigen Kontingents von Urlaub

zu den Uebungen (§. 32. der Bundeskriegsverfassung) mit gleichem Rechte auch auf die Ersatzmannschaft Anwendung leiden müßte. Aber daß die Bundeskriegsverfassung die Ersatzmannschaft und das einprozentige Kontingent nicht in jeder Beziehung gleichstellt, sondern zwischen beiden in mehreren Beziehungen unterscheidet, läßt sich nach den bereits in erster Lesung genügend hervorgehobenen Stellen ja doch gar nicht verkennen. Mit dieser Prämisse fällt also auch die Folgerung.

Wenn die Bundeskriegsverfassung zunächst in dem einprozentigen Kontingente eine so marsch- und schlagfertige Armee aufstellen wollte, daß sie schon 4 Wochen nach Aufforderung des Bundes zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die Sammelplätze gestellt werden könne, und „um diesen Zweck zu erreichen“, Bestimmungen traf, wonach wie es sub L. des Bundesbeschlusses von 1841 heißt, „der Präsenzstand zu regeln ist“, so ist es diesem Gedanken durchaus entsprechend, daß sie in Bezug auf die nicht für den gleichen Zweck bestimmte Ersatzmannschaft auch nicht die gleichen Mittel anordnete, wie denn überall aus den Vorkehrungen für das Prinzipale in erster Reihe in Betracht kommende ein sicherer Schluß auf das Sekundäre und Eventuelle nicht zulässig ist.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuss einstimmig der rechtlichen Ansicht, daß Oldenburg den Anforderungen der Bundeskriegsverfassung Genüge leiste, wenn es die für den Ersatz bestimmten Leute so lange präsent hält, als zur Ausbildung eines Rekruten erforderlich ist, und dieselben dann beurlaubt.

Da die Reserve und das in Beziehung auf diese und sonst von der Staatsregierung früher eingehaltene Verfahren hier nicht in Frage steht, so könnte der Ausschuss sich davon entbunden halten, auf die in dieser Beziehung im Anfange des Ministerialschreibens gegebene ausführliche Darlegung noch einzugehen. Indes will derselbe zur näheren Erwägung der Versammlung, welche weiteren Momente sie aus dieser Darlegung für die künftige Bestimmung der Präsenzzeit der Ersatzmannschaft möglicherweise entnehmen könne, auch hierüber noch Folgendes bemerken:

Nach dem Schreiben des Staatsministeriums hat Oldenburg den Anforderungen der Bundeskriegsverfassung, wonach es an Infanterie zu stellen hatte:

2672 Mann Kontingent (1 Proz.)

890 = Reserve ($\frac{1}{3}$ Proz.)

445 = Ersatz ($\frac{1}{6}$ Proz.)

zusammen 4007 Mann,

bis zum Jahre 1841 in folgender Weise entsprochen:

Die beiden hiesigen Infanterieregimenter enthielten 2759 Mann, welche 18 Monate präsent gehalten wurden,
die beiden Reservekompagnien zu Cutin und Birkenfeld 720 Mann, welche 6—8 Monate dienen,

die beiden Reservekompagnien zu Oldenburg, 528 Mann, welche 6 Wochen dienen sollten, zusammen 4007 Mann.

Dabei sei es die Absicht gewesen, bei eintretender Mobilmachung die Birkenfelder und Cutiner Mannschaft, soweit sie zum einprozentigen Kontingente gehörte (480 Mann), den Regimentern einzuverleiben, und die dadurch überzählig (über 2672 Mann hinaus) werdende Mannschaft zum Ersatz zu bestimmen.

Daraus wäre dann die folgende Zusammensetzung entstanden:

Das einprozentige Kontingent hätte enthalten:

2672	{	2192 Mann, welche 18 Monate dienen,
		480 = = 6—8 = =
die Ersatzmann-	{	355 = = 18 = =
schaft: 445		80 = = 6—8 = =
die Reserve: 890	{	202 = = 18 = =
		160 = = 6—8 = =
		528 = = gar nicht oder 6 Wochen dienen.

Zusammen 4007.

Eine Zusammenstellung, welche mindestens beweist, daß die Staatsregierung damals auf eine gleichmäßige Präsenthaltung selbst der, in einer Kategorie dienenden Mannschaft keinen Werth gelegt hat.

Die Bundesbeschlüsse vom 21. Juni 1841 haben nun nach Ansicht der Staatsregierung das Verhältniß der Reserve und der Ersatzmannschaft zu einander, so wie der ersteren zum Kontingent wesentlich geändert, eine Ansicht, welcher die Mehrheit des Ausschusses in dem Maße beitreten muß, daß sie gerade dadurch vermocht worden ist, den Artikel 2. so vorzuschlagen, wie er in erster Lesung angenommen ist.

Die dem Ausschusse mitgetheilten Militäretats vom Jahre 1842, welche ihre Entstehung wohl um so unzweifelhafter diesen Bundesbeschlüssen verdanken, als gerade erst am 1. Mai 1841 ganz neu detaillirte Stats aufgestellt waren, bestimmen nun die Stärke der beiden hiesigen Infanterieregimenter zu 2810 Köpfe,
der beiden Reservekompagnien zu Birkenfeld
und Cutin zu 770 =
der beiden Depotkompagnien zu Oldenburg 674 =

Zusammen 4254 R. *)

wobei die überkompleten 247 Mann (über die 4007 Köpfe hinaus) ohne Zweifel den Abgang im Frieden decken sollten.

Dabei wurde an der Präsenzzeit nichts geändert und hauptsächlich nur der Name 1. Reservekompagnien in Depot-

*) Nimmt man an, daß damals der Abgang im Frieden (wie nach den Mittheilungen der Staatsregierung erfahrungsmäßig der Fall ist) 12 pCt. betragen habe, so würden im Laufe der 6jährigen Dienstzeit im Kontingent des Herzogthums 331 Lücken, in der Mannschaft der Fürstenthümer 86 Lücken entstanden sein, welche aus der Ersatzmannschaft ausgefüllt wurden. Diese Leute wurden bei ihrer Verlegung zum Kontingent nur dann während höchstens 3 Monaten ausgebildet, (bei einer Mo-

Kompagnien verwandelt.*) Da aber jetzt jedenfalls die Reserve eher aus ausgebildeten Leuten zu bestehen hatte, als die Ersatzmannschaft, so waren danach die verschiedenen Körper etwa wie folgt zusammengesetzt:

Das Kontingent bestand aus:

	2672	{	2184 Mann, welche 18 Monate dienten	
			488 = = 6-8 = =	
			476 = = 18 = =	
die Reserve aus	890	{	163 = = 6-8 = =	
			150 = = höchstens 3 Mon. dienten	
			101 = = gar nicht dienten	
die Ersatzmann-	445	{	52 = = 6-8 Monate dienten	
schaft aus			393 = = gar nicht dienten	
			247 = waren abgegangen.	

Zusammen 4254 Köpfe,

woraus sich ergibt, daß gerade in den Jahren 1842 bis 1848 unter der Ersatzmannschaft des Herzogthums kein Mann befindlich war, welcher mehr als event. 6 Wochen gedient hätte.

Wenn sodann das Schreiben des Staatsministeriums großen Werth darauf zu legen scheint, daß die Reserve früher nur durch besonderen Bundesbeschluß aufgeboden werden konnte, so haben daran die Beschlüsse vom 24. Juni 1841 nichts geändert. Gerade die Bestimmung: die Reserve solle so organisiert sein, daß (wenn ein Bundesbeschluß erfolgt) „dieselbe nöthigenfalls auch in noch kürzerer Zeit als 10 Wochen schlag- und marschfertig aufgestellt werden könne“, zeigt, daß für die Ersatzmannschaft ganz andere Bestimmungen gelten müssen als für Kontingent und Reserve; denn von der Ersatzmannschaft kann nur die eine Hälfte nach 10 Wochen zum Nachrücken kommen.

Ferner ergibt sich, daß wenn die Ersatzmannschaft schon im Frieden 18 Monate präsent gehalten würde, gerade diese eine Ausbildung über die Anforderungen der Bundeskriegsverfassung hinaus erhielt. Da nämlich die erste Nachsendung

billmachung würden die zum Kontingent versetzten Leute wieder ausgeschieden sein) wenn eine größere Zusammenziehung bevorstand.

Demnach wird also in Wirklichkeit bestanden haben:

Das Kontingent aus	2192 Mann, welche 18 Monate dienten,
	480 " " 6-8 " "
Die Ersatzmannschaft	236 " " 18 " "
etwa 445	80 " " 6-8 " "
	129 " " höchstens 3 Mon. dienten
Die Reserve	74 " " 6-8 Monate dienten
890	399 " " 6 Wochen dienen sollten,
	417 " " fehlten.

und zeigt diese Zusammenstellung, daß die Absicht, die Ersatzmannschaft aus Leuten bestehen zu lassen, welche 18 Monate gedient hatten, nicht erreicht werde.

*) Mit dem Jahre 1842 war also der Ausdruck: „Reserve“ im Rekrutierungs-Gesetz des Herzogthums, welcher früher, als Reserve und Ersatz nicht unterschieden, vielmehr in dem gemeinschaftlichen Namen „Reserve“ zusammengesetzt wurden, zulässig erscheinen mochte, nicht mehr der richtige, da jetzt die Depot-Kompagnien vorzugsweise die Ersatzmannschaft enthielten.

ins Feld erst nach 10 Wochen, die zweite 2 Monate später erfolgt, so würde sich für die Ersatzmannschaft eine Ausbildungszeit von mehr als 20 resp. 22 Monaten ergeben.

Wenn endlich Seite 7 des Schreibens des Staatsministeriums es aus allgemeinen militärischen Gründen als unthunlich bezeichnet wird: mit der Mannschaft, welche anderthalb Jahre präsent bleiben soll, gleichzeitig eine gewisse Anzahl innerhalb 6 Monaten zu felddiensttauglichen Soldaten auszubilden; — — —

so würde der Ausschuß, wenn er die Thunlichkeit nachweisen wollte, sich weiter in das Gebiet des Militärischen verlieren, als hier zulässig scheint. Nur die Hindeutung wird er sich erlauben dürfen, daß event. um so eher ein Theil der Offiziere und Unteroffiziere der Reserve hierzu zu verwenden sein möchte, als vorläufig auch noch anderweit überkomplete Chargen bei der Infanterie vorhanden sind.

Diesem Allen nach stellt der Ausschuß die einstimmigen Anträge:

- I. Der allgemeine Landtag wolle die zweite Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes beschließen;
- II. in zweiter Lesung den Antrag der Staatsregierung: dem 2. Absatz des Art. 2. des von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen Gesetzentwurfes die Fassung zu geben: „die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre bei der Fahne, während der übrigen Zeit aber beurlaubt“, ablehnen.

Eine Minderheit hat in Beziehung auf den Umstand, daß der Bundesbeschluß von 1841 hier nicht publizirt ist, eine weitere Motivirung der vorstehenden Anträge sich vorbehalten.“

Ich muß mir erlauben, noch ein Wort hinzuzufügen. Es ist der Mehrheit des Ausschusses aus dem Umstande, daß die Beschränkung der Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft auf 6 Monate, nicht in einer besonderen Konferenz mit dem Herrn Regierungskommissar zur Sprache gebracht worden ist, der Vorwurf gemacht, als hätten wir geflistentlich oder gar hinterrücks durch die Einschaltung einer neuen Klausel dem Gesetzentwurf eine Fassung geben wollen, welche der Regierung die Annahme geradezu unmöglich mache.

Ich halte es nicht für überflüssig, darauf hinzuweisen, daß schon der Finanzausschuß des vorigen Landtags auf diesen Punkt aufmerksam machte und damals dem Landtage nur deshalb empfahl, nicht weiter darauf einzugehen, weil nach Abschaffung der Reiterei obnehin eine Vermehrung der Infanterie-Rekruten erfolgen müsse. Ich muß mir erlauben, die Stelle vorzulesen:

„Dagegen ist hervorzuheben, daß in der, von der Regierung unter Voraussetzung der Kavalleriestellung in natura berechneten Rekrutenzahl von 432 Mann nicht bloß das $\frac{1}{6}$ pSt. Ersatzmannschaft, sondern auch die Trainmannschaft einbegriffen ist, für welche die Bundes-

Kriegsverfassung nirgends eine sofortige Ausbildung, am wenigsten aber eine 18monatliche Präsenzzeit verlangt. Im Gegentheil ist aller Orten, so namentlich im §. 33., die Ersatzmannschaft von der Reserve ($\frac{1}{3}$ pSt.) ganz getrennt und läßt der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 höchstens die Deutung zu, daß auch die Ersatzmannschaft während eines, nach §. 31. zur völligen Ausbildung eines Infanterie-Rekruten erforderlichen Zeitraums von 6 Monaten eingeübt sein müsse. Uebrigens ist es notorisch, daß bis zum Jahr 1849 weder eine Ausbildung der Ersatzmannschaft (Depot) als solcher, noch des Trains bei uns Statt gefunden hat.

Daß sich hiernach die Zahl der aufs ganze Jahr zu verpflegenden 432 Rekruten auf etwa 360 herabsetzen würde (ein Theil der Trainmannschaft tritt bei der Artillerie ein), kann indessen jetzt füglich unberücksichtigt bleiben.“

Sie sehen also, daß dies kein neues Moment ist, was der Ausschuß jetzt gebracht hat, sondern, daß es schon im vorigen Landtage geltend gemacht worden ist.

Abg. **Mölling**: Bevor ich das Minderheitsberichten verlese, m. H., muß ich Sie auf einen kleinen Schreibfehler aufmerksam machen. Es steht in dem Minderheitsberichten mehrmals „Bund“ und daß der Bund aufgehoben sei. Die Minderheit hat nur sagen wollen, daß der Bundestag aufgehoben sei. Ich habe das als Berichterstatter der Minderheit verzeichnet. Ich ersuche Sie, diesen Schreibfehler zu verbessern, ich berichtige ihn ausdrücklich hiermit. Das Minderheitsberichten lautet, wie folgt:

„Minderheitsberichten

(Mölling, Tappenbeck)

betreffend die Prüfung des Gesetzentwurfes über die Bestimmung der Präsenzzeit.

Die Verhandlung des betreffenden Gegenstandes ist durch den neuen, erst jetzt, nach der ersten Lesung des rubricirten Gesetzentwurfes ermittelten Umstand:

daß der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, welcher die Präsenzzeit allgemein auf 18 Monate bis 2 Jahre feststellt, im Großherzogthum Oldenburg nicht publizirt ist,

(Vergleiche über diese Thatsache den Bericht der Mehrheit des Ausschusses.)

in ein neues Stadium getreten.

Nach der Ansicht der Minderheit ist diese Thatsache von der größten Bedeutung, nicht allein für den vorliegenden Fall, sondern überhaupt und allgemein. Die Minderheit sieht sich daher veranlaßt, ihre Ansicht darüber kurz auszuführen und zu begründen, selbstverständlich in der Voraussetzung, daß jener Umstand, wie angegeben, sich so verhält, daß also die gehörig und formell geschehene Publikation jenes Bundesbeschlusses nicht noch erwiesen wird.

Bekanntlich erhält jedes Gesetz nur erst durch die Publikation rechtliche Geltung und es ist eine eben so anerkannte Rechtswahrheit, die von allen Staatsrechtlehrern, von denen

hier unter Anderen nur Klüber zu nennen ist, zugestanden wird, daß die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse nur erst in den einzelnen Bundesstaaten Gesetzeskraft erlangen, sobald sie in denselben publizirt worden.

Die Staatsregierung beruft sich freilich hiegegen auf den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes und will damit begründen, daß die Bundesbeschlüsse im Großherzogthume ohne Weiteres verbindliche Kraft haben. Allein die gänzliche Grundlosigkeit dieser Berufung ist in dem Berichte der Mehrheit des Ausschusses genügend dargethan, die Minderheit kann sich lediglich auf diesen Bericht beziehen. Daher stellt sich die unzweifelhafteste Rechtswahrheit heraus:

Der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 hat im Großherzogthum Oldenburg keine Gesetzeskraft.

Man kann hiegegen auch nicht einwenden, daß die Staatsregierung den Bundesbeschluß noch nachträglich publiziren könne, denn sie ist dazu überall nicht berechtigt. Der deutsche Bund ist rechtlich und förmlich aufgehoben. Mit dem Augenblicke dieser Aufhebung endete sein Wirken. Er konnte von da an keine Gesetze mehr geben, den einzelnen Staaten nicht das Recht mehr verleihen, noch ihnen die Verpflichtungen auslegen, seine gesakten, aber noch nicht verbindlich gewordenen Gesetze und Beschlüsse zu publiziren. Das Verhältniß des Bundes zu den einzelnen Staaten zerriß mit der Auflösung des Bundes, und wenn die Staatsregierung dem Bundesbeschlüsse im Großherzogthume rechtliche Geltung verschaffen will, vermag sie es nur nach ausdrücklicher Vorschrift des Staatsgrundgesetzes in Uebereinstimmung mit dem Landtage (Artikel 157.). Alle diejenigen also, welche das Bundesrecht als rechtsverbindlich noch betrachten, können es nur in dieser Grenze, soweit es formell zu Recht geworden, so lange der Bund bestand, nicht aber dahin, daß bei Aufhebung des deutschen Bundes noch nicht zu Recht erhobene Bundesbeschlüsse noch nachträglich durch die Einzelregierung eines ehemaligen Bundesstaates einseitig publizirt werden und dadurch rechtsverbindliche Kraft erlangen. Wie gefährlich die Einräumung eines solchen Publikationsrechts sein würde, bedarf kaum einer Andeutung, da in dem Archive des Bundes sich die für die Bundesstaaten verderblichsten Beschlüsse verborgen finden könnten, die dann jede einzelne Regierung durch die Publikation einseitig zum Gesetz zu erheben vermöchte.

Wenn dieses auf den vorliegenden Fall angewendet wird, so stützt nicht allein die Staatsregierung das Verlangen der Aufhebung der in den Rekrutirungs-Gesetzen enthaltenen Vorschriften über die Präsenzzeit wesentlich auf deren Widerspruch mit jenem Bundesbeschlüsse vom 24. Juni 1841, (Vergleiche das Schreiben der Staatsregierung vom 17. Januar d. J. — Sten. Ber. S. 124. Insbesondere auch das Schreiben derselben vom 3. d. M. S. 4. Abs. 2.)

sondern auch die Mehrheit des Ausschusses stellt als den ersten und wesentlichsten Grund des Gesetzentwurfes, den sie dem Landtage zur Annahme empfiehlt, eben denselben Beschluß auf:

„In Erwägung, daß die Bundeskriegsverfassung nach den ergänzenden Bundesbeschlüssen vom 24. Juni 1841 mindestens eine 18monatliche Präsenzzeit für das einfache Contingent (1 Prozent) als auch für die Reserve ($\frac{1}{3}$ Prozent) unzweifelhaft vorschreibt.“
(Sten. Ber. S. 298.)

Hat also jener Bundesbeschluß für das Großherzogthum keine rechtsverbindliche Kraft gewonnen, so fällt der Haupt- und wesentlichste Grund für die Annahme des ganzen Gesetzentwurfs weg, und es besteht für Alle, welche auch das Bundeskriegsrecht für das Großherzogthum rechtsverbindlich achten, keine rechtliche Verpflichtung einem Gesetzentwurfe, der die Interessen sowohl der Provinzen als des Herzogthums verletzt, ihre Zustimmung zu ertheilen, da die Voraussetzung, daß das Bundeskriegsrecht die vorgeschlagene Aenderung der Präsenzzeit fordere, dem Obigen nach wegfällt.

Ein Mitglied der Minderheit (Bargmann) ist abwesend. Die Eile der Sache gestattete nicht, dies Minderheits-erachten bis zu seiner Rückkunft zu verschieben, die Wichtigkeit nicht, die Entwicklung dieser Ansicht ganz zu unterlassen. Die Minderheit hat sich nicht veranlaßt gesehen, einen neuen Antrag zu stellen. Sie hat nur diesen eventuellen Grund näher darlegen zu müssen geglaubt, der sie veranlaßt und noch mehr verpflichtet:

gegen die Annahme des ganzen Gesetzentwurfes zu stimmen.

Uebrigens beharrt die Minderheit hauptsächlich überall bei ihrem in der zwanzigsten Sitzung erstatteten Minderheits-erachten.

Mölling. Tappenbeck.“

Vicepräs. Wibel: Die Frage, welche uns zunächst zu beschäftigen haben wird, ist, ob eine zweite Lesung des beschlossenen Gesetzes von der Versammlung beliebt wird. Wird eine zweite Lesung beliebt, so wird dann zur Discussion kommen der zum Art. 2. von der St.-Reg. gestellte Antrag, über welchen der Ausschuß berichtet hat, und die etwa aus der Versammlung noch gestellt werdenden Anträge. Sodann würde nach Beendigung der Berathung und Beschlussfassung über diese Anträge über das ganze Gesetz noch abzustimmen sein. Ich dürfte also zunächst, wenn Niemand über diese Frage das Wort begehrt, zur Abstimmung darüber schreiten, ob eine zweite Lesung stattfinden soll, und ich ersuche die Herren, welche eine zweite Lesung wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Die Versammlung erhebt sich.)

Sie ist angenommen.

Demnach stelle ich also den Ausschußbericht und den von der Staatsregierung gestellten Antrag zur Discussion. Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich wollte zu Art. 2. des Gesetzentwurfes eigentlich das Wort nehmen. Ich weiß nicht, ob hier der geeignete Platz dazu ist, da ich nicht verstanden habe vom Herrn Vicepräsidenten, ob jetzt schon über die einzelnen Artikel discutirt werden soll.

Vicepräs. Wibel: Zum Art. 1. ist kein Antrag gestellt. Der wird also nicht Gegenstand der zweiten Lesung allein sein, sondern erst bei Annahme oder Verwerfung des ganzen Gesetzes zur Sprache kommen und sonach stehen wir also bei Art. 2.

Abg. Mölling: Der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 war bisher die Hauptscheidewand zwischen der Mehrheit und der Minderheit. Sie wissen, daß bis dahin die Präsenzzeit von 18 Monaten noch nicht fest für alle Truppencontingente geregelt war, daß erst der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 auch für die Reservemannschaft eine Präsenzzeit von 18 Monaten bis zwei Jahre feststellte; Sie wissen auch aus dem Recrutirungsgesetze, daß für die Fürstenthümer nur eine Reservemannschaft da war und eine kürzere Präsenzzeit. Seitdem hat sich herausgestellt, daß der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 nicht publicirt ist, er hat also für das Großherzogthum keine rechtsverbindliche Kraft. Diese Rechts-wahrheit, m. H., ist eine allgemein bekannte, denn jedes Gesetz erlangt erst durch Publikation Gesetzeskraft, also auch die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. Der Bund hat das Souveränitätsrecht und die Selbständigkeit der einzelnen Staaten nicht beschränkt. Dieses Recht brachte es mit sich, daß in den einzelnen Staaten jedem Bundesbeschlusse seine Sanction ertheilt werden mußte, und das geschieht durch den Act der Publication. Dieser Act verleiht ihm allein rechtsverbindliche Kraft. Soviel ich weiß, ist dieses völlig unbestritten. Ich kann mich aber hier auch auf eine Autorität beziehen, die Sie gewiß anerkennen, nämlich auf „das öffentliche Recht des deutschen Bundes, von Klüber“, welcher ausdrücklich und wörtlich im §. 225. dieses eben angezogenen Werkes sagt: „Verbindende Kraft für die Staatsbehörden und Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten erlangen die Bundesbeschlüsse durch ihre landesverfassungsmäßige Verkündigung von Seiten der inländischen Staatsregierung.“ Hier also ist unzweifelhaft mit ausdrücklichen Worten die Nothwendigkeit der Publication ausgesprochen. Für das Großherzogthum Oldenburg ist dies auch officiell anerkannt, namentlich sind die Bundesbeschlüsse früher vor der Publication nicht in Geltung getreten und selbst im Publicationspatent vom 22. Febr. 1835 ist dieses sehr bezeichnend hervorgehoben. Es hat nämlich folgende Stelle: „Da die Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes in unserm Lande als Landesgesetze zu gelten haben, weder überall gleichförmig in der verfassungsmäßigen Weise bekannt gemacht sind“, woraus erhellt, — da die Grundgesetze und Beschlüsse, wenn sie als Bundesgesetze zu gelten haben, bekannt zu machen sind; dann heißt es weiter: „so haben Wir verfügt, daß nachstehende Sammlung der in Unserm Großherzogthum als Landesgesetze geltenden Grundgesetze des deutschen Bundes veranstaltet werde, und machen dieselben hierdurch zur Nachachtung Aller, die es angeht, bekannt.“ Man hat wohl gesagt, die Publikation könne noch nachträglich geschehen, sie könne auch jetzt noch nachgeholt werden. Das ist aber durchaus falsch. Zwar mußte die Bundesgewalt die Mittel besitzen, ihre Gesetze und Beschlüsse zum Vollzug zu

bringen und es entsprang daraus die rechtliche Verpflichtung für die Einzelstaaten, durch die Publication ihnen rechtsverbindliche Kraft zu verleihen, allein diese rechtliche Verpflichtung war ja nur Ausfluß des Verhältnisses der einzelnen Staaten zum Bunde und zur Bundesgewalt. Nun ist bekannt, daß im Jahre 1848 die Bundesgewalt, nämlich der Bundestag, als anerkannte Bundesbehörde aufgehoben ist. Damit endigte auch diese rechtliche Verpflichtung, weil sie eben nur gegenüber dem Bunde und der Bundesgewalt bestand. Ist dieses unbestreitbar richtig, ist damit die rechtliche Verpflichtung aufgehoben, so kann auch die Staatsregierung nicht die Berechtigung haben, einseitig den Bundesbeschluß zum Gesetz zu erheben. Will sie ihm rechtliche Kraft verleihen, so kann sie es nur, wenn sie auf verfassungsmäßige Weise ihn zum Landesgesetz zu erheben sucht, also nach Art. 157 des Staatsgrundgesetzes in Uebereinstimmung mit dem Landtag. Die Staatsregierung legt in ihrem Schreiben vom 3. d. M. dem Beschlusse ohne weiteres rechtsverbindliche Kraft bei, sie bezieht sich dabei auf den Art. 159 des Staatsgrundgesetzes. Dieser Art. lautet wörtlich: „Die Gesetze des deutschen Reiches und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft.“ Meine Herren, ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, daß zwischen dem deutschen Reiche, auf welches sich der Artikel bezieht, und zwischen dem alten deutschen Bunde und seinen Beschlüssen ein himmelweiter Unterschied sich befindet. Sie wissen, m. H., daß zur Zeit des deutschen Bundes das deutsche Reich noch nicht existirte, Sie wissen, daß damals, als dieser Art. 159 hier beschloffen wurde, die Nationalversammlung in Frankfurt tagte, daß sie eben erst ein neues deutsches Reich gegründet hatte, und eine allgemeine deutsche Regierungsgewalt aus ihrer eigenen Wahl hervorgerufen. Wenn sie nur einen Blick werfen auf die Verhandlungen des ersten vereinbarenden allgemeinen Landtags, namentlich auf Seite 215 — 217, so werden Sie fast in jeder Zeile bestätigt finden, daß sich der Art. 159, der damals hier beschloffen wurde, nur auf jenes eben neu gegründete deutsche Reich, auf jene eben erst geschaffene allgemeine Regierungsgewalt bezog und nur beziehen konnte. Sie werden auch die Ueberzeugung gewinnen, daß dieser Artikel nur in demokratischem Sinne und Geiste geschaffen war, nämlich, daß die Beschlüsse und Gesetze der deutschen Volksgewalt keinen Widerstand finden sollten im Particularismus der Einzelstaaten. M. H., ich hätte Ihnen dies gar nicht zu sagen gebraucht, das weiß ein Jeder, jeder Schulknabe begreift es, dem man die Thatsachen nur oberflächlich vorlegt. Ich habe nur damit den Beweis führen wollen, daß der absolute Wille der Regierungen die heiligsten Schutzwehren niederreißt und sich aneignet, welche die Völker in ihren Verfassungen aufgebaut haben, daß er Gesetze heranzieht, wie fern sie auch liegen, daß er sie dreht, deutet und formt, wie widerstehend sie sich auch zeigen mögen, damit sie nur in seine Absichten und Zwecke passen. Die St.-Reg. sagt freilich in ihrem Schreiben vom 3. d. M., sie will alles Mögliche thun, sie will dem Landtag entgegenkommen, so weit sie

nur kann, damit dieser Gegenstand zum erwünschten Erfolge ausgetragen werde. Aber, m. H., Sie können aus jeder Zeile des Schreibens sehen, daß dieser erwünschte Erfolg in nichts besteht, als daß die Staatsregierung ganz und gar ihren Willen behält, der Landtag ganz und gar sich unterwerfe. Mit dem erwünschten Erfolge wäre es sehr schön, wenn dieser erwünschte Erfolg nicht ein so verzweifelt unerwünschter wäre. Er bringt uns ein Gesetz, das den Provinzen eine neue beschwerliche Militairlast, dem ganzen Großherzogthum die daraus erwachsende bedeutende Abgabenlast aufbürdet; und hienach geziemt es sich wohl, daß ich die Frage stelle: wenn der Bundesbeschluß keine Rechtsgültigkeit hat, ob Sie dann noch für ein Gesetz stimmen wollen, dessen früher geschilderte Nachtheile ich nicht zu wiederholen brauche, ob überhaupt jetzt noch, nachdem der Beschluß fehlt, irgend ein Grund der Unterwerfung vorhanden ist. Meine Herren! Begreifen Sie nicht, daß die deutschen Regierungen nur einen Weg beharrlich verfolgen: den Weg der absoluten Gewalt, daß die Landtage nur die Ruheklissen sein sollen für diese Gewalt, daß sie nur den Weg ebnen sollen — begreifen Sie nicht, daß die deutschen Regierungen nur mit dem Konstitutionalismus leider ein Gaukelspiel treiben, damit sie den Schein des Rechts gewinnen, weil der Weg der Gewalt sanfterer und sicherer ist unter dem Schein des Rechts — begreifen Sie nicht, daß der Weg der deutschen Regierungen nur dann anfangen wird rauher und dorniger zu werden, daß erst dann die Gefahren und Beschwerden vielleicht bis zur Unübersteigbarkeit sich auf demselben aufstürmen werden, wenn auch die Völker und ihre Vertreter anfangen, nicht mehr den Weg der Unterwerfung, sondern den Weg des Rechts zu gehen, wenn sie anfangen, fest und beharrlich der Gewalt den diamantenen Schild des Rechts entgegenzuhalten? — Die Staatsregierung erklärt, sie würde dem Gesetze ihre Zustimmung nicht ertheilen, außer mit der Bedingung, die Präsenzzeit der Ersahmannschaft werde auf 18 Monate erhöht; sie sagt dies in ihrem Schreiben vom 3. d. M. nicht ein, sondern zwei, drei Mal. Nun, m. H., Sie werden diese Bedingung nicht erfüllen — wenn das aber ist, so muß ich die weitere Frage an Sie richten: ob Sie denn für ein Gesetz stimmen können, von dem die St.-Regierung im Voraus erklärt, sie werde ihre Zustimmung nicht ertheilen? um so mehr, da dieses Gesetz nicht von der Staatsregierung vorgelegt ist, sondern von der Majorität des Ausschusses und — ich darf es nicht unterdrücken — auf eine mir hier am wenigsten passend scheinende Weise. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen. Die Zeit geht ihren stillen, aber unaufhaltbaren Gang und jeder Pendelschlag ihrer Uhr rückt den Zeiger der Stunde näher, in welcher sie das Gebäude der Tyrannei und Gewalt, die jetzt über Deutschland herrschen, wie Glas zerbrechen wird. Aber Beachten Sie es, die Zeit hat noch keinem Volke die Freiheit aufgedrungen. Wollen Sie die Knechtschaft behalten, die Zeit hindert sie nicht daran, wollen Sie sich unterwerfen, die Zeit wehrt es ihnen nicht, wollen Sie das Recht, die Freiheit, Glück und Wohl Ihres Volkes Stück für Stück dem absoluten Willen der Regierung

gen verkaufen, die Zeit hindert Sie nicht; aber sie wird dann an Ihrer Seite stehen, wenn sie anfangen fest und einig an dem Recht festzuhalten. Sehen Sie sich noch einmal das Gesetz an, es nützt Keinem, es schadet nur, es steht im Widerspruch mit dem Wohle, mit allen Interessen des Landes. Mit dem Bundesbeschlusse von 1841 ist der letzte Grund dafür hinweggefallen, und so gebe ich Ihnen anheim, ob Sie nun noch, nachdem dieser letzte Grund hinweggefallen ist, für das Gesetz stimmen wollen, bloß weil die Regierung es will.

Abg. **Barnstedt**: M. H., von der Mehrheit des Ausschusses ist, wie aus dem Bericht Ihnen vorgelesen worden, die Bundes-Kriegs-Verfassung als maßgebend für unsere Militairangelegenheiten angenommen. Im Ausschussbericht ist von der Mehrheit überzeugend nachgewiesen, daß in der Bundes-Kriegs-Verfassung keine Präsenzzeit von 18 Monaten für die Ersahmannschaft festgestellt ist, namentlich auch nicht im Bundesbeschlusse vom 21. Juni 1841. Ist nun der Landtag im vollen Recht, wenn er seine Zustimmung zum Antrage der Staatsregierung, daß auch für die Ersahmannschaft eine Präsenzzeit von 18 Monaten bestimmt werde, nicht erteilen will; ist es ferner außer Zweifel, daß bisher für die Ersahmannschaft, die unter dem Namen: „Depot“ zur Einübung einberufen ward, eine Präsenzzeit für das Großherzogthum nicht bestimmt war, so ist es unfehlbar Schuldigkeit des Landtags, bei dieser seiner Erklärung, daß er dem Antrage der Staatsregierung nicht nachgeben will, zu verbleiben. Es würde gegen das Land nicht zu verantworten sein, wenn wegen des Militairs ihm noch mehr Arbeitskräfte entzogen würden, als durchaus nothwendig, wenn noch mehr Ausgaben verwendet würden, als nothwendig dazu verwendet werden müssen. Eine solche Nothwendigkeit liegt nicht vor. Es droht keine äußere Gewalt, was die Stellung des Militairs anlangt; es ist vielmehr dem Willen der Staatsregierung überlassen, wie sie die desfallsigen Einrichtungen treffen will. Es muß nur auffallen, daß gerade in gegenwärtiger Zeit, gerade in einem Zeitpunkte, wo eben, wie gesagt, nichts Bestimmtes in dieser Hinsicht vorliegt, wo es eben noch zweifelhaft erscheint, ob die Bundeskriegsverfassung in allen Theilen Anwendung findet, diese Anforderung geschieht, eine Anforderung, die, wie ich schon bemerkt habe, eine Entziehung von noch mehr Arbeitskräften und mehr Geldbewilligung für die Militairausgaben herbeiführen würde. Man kann sie wohl mit dem Verfasser eines in den letztern Nummern der oldenburgischen Zeitung befindlichen Artikels fragen, wenn nämlich von den Staatseinkünften des Großherzogthums ein Drittel zu den Militairausgaben veranschlagt wird: „Haben wir denn keine Armen, denen wir Unterstützung zu verleihen haben, damit sie besser ihr Fortkommen finden?“ „Haben wir keine Häden und Moore, die noch zu kultiviren und zu kolonisiren sind?“ „Haben wir keine Kanäle zu bauen?“ „Haben wir den Handel, die Industrie und die Schifffahrt schon so gefördert, daß wir eine solche Summe verwenden können bloß für das Militair?“ Ich kann es nicht glauben, daß es der Wille der Staatsregierung ist, dem Lande mehr Lasten in Ansehung

des Militairs aufzulegen, als nothwendig geboten wird, und ich gebe mich daher auch der Hoffnung hin, daß sich die Staatsregierung in dieser Beziehung noch nachgiebiger beweisen werde, wenn sie sich von der Richtigkeit der Ansicht des Landtags überzeugt. Meines Erachtens hat sich der Landtag, was das Militair, sowohl in der Kavalleriefrage, als auch bei dem vorliegenden Gesetze wegen der Präsenzzeit betrifft, bereits nachgiebig bewiesen. Aber das Entgegenkommen und die Nachgiebigkeit haben auch ihr Ziel und dieses Ziel ist am Ende mit den Worten zu bezeichnen: Soweit und nicht weiter.

Vizepräs. **Wibel**: Herr v. Thünen hat das Wort.

Abg. v. **Thünen**: Auf das Minoritätsgutachten will ich nicht weiter eingehen. Ich halte diese juristische Frage hier eben nicht für maßgebend, da hier ein Gesetzentwurf vorliegt, über den wir berathen sollen. Ich weiß nicht, was eben genau juristisch hier Recht ist, aber ich halte doch dafür, daß selbst wenn Etwas versäumt sein sollte und ein Gesetz, was offen war und für den ganzen Bund galt, nicht zur Ausführung gebracht ist — man das nicht als einen Grund dagegen anführen kann. Durch die beiderseitige Ausführung, sowohl im Neg.=Schreiben, wie im Aussch.=Ber., bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß in der Bundes-Kriegs-Verfassung allerdings keine klaren bestimmten Vorschriften über die Präsenzzeit der Ersahmannschaften enthalten sind; ich muß danach also eben so wenig die von der Regierung geforderten 18 Monate für darin begründet erachten, als die vom Aussch. vorgeschlagenen 6 Monate; beide sind nach meiner Meinung dann, wenn es in der Bundes-Kriegs-Verfassung nicht ausgesprochen ist, unbegründet. Nun fragt es sich, wer ist denn der Berechtigte, seine Angaben durchzuführen? Darin besteht eben der gegenwärtige Konflikt — das ist nun wohl eben so wenig die Staatsregierung als es der Landtag oder Aussch. ist. Wohin würden wir nun gerathen in diesem Falle? — Es würde also eine anderweitige Entscheidung endlich herbeizuziehen sein. — Wo ist diese zu finden? Ein Schiedsgericht kann hier nicht eintreten; ein Staatsgerichtshof auch nicht, weil dieser Gegenstand keine Sache des Verfassungsgesetzes ist. Also würde nur zu recurriren sein auf die Bundesgewalt oder Reichsgewalt; indes wir wissen selbst nicht, ob eine derartige existirt oder nicht. Die ganze Spitze dieses Zustandes würde also sein, daß ein Gesetzentwurf überall nicht zu Stande kommt. Dieses halte ich doch jedenfalls nur für nachtheilig, indem ich glaube, daß wir in dieser Hinsicht in einem ungerechten Zustande uns befinden, daß eben der Einwohner des Herzogthums Oldenburg um 1 Jahr länger dienen mußte, als der in den Fürstenthümern. Das glaube ich, können wir auf keine Weise rechtfertigen, dieser Zustand muß meines Erachtens aufgehoben werden. Um wo möglich diesen Konflikt, der auf diese Weise entstanden ist, auf irgend eine Weise zu vermitteln, oder zu heben, habe ich versucht, einen eventuellen Antrag zu stellen zu dem Gesetzentwurfe, wie er vom Landtage in der vorhergegangenen Sitzung angenommen ist. Er lautet so:

„Die Worte: „die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate“ sind zu streichen und dafür dem Artikel nachzuführen:

Die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft soll nach den Bestimmungen der zu erwartenden Reichs- oder Bundeskriegsverfassung geregelt werden. Provisorisch werden die Mittel zur Unterhaltung der Ersatzmannschaft in der Finanzperiode 1851/52 für 9 Monate bewilligt.“

Dafür habe ich die Redaktion vorbehalten, das würde sich nachher finden. Hiernach aber, wenn dieser Zusatz angenommen und in der Art die Erklärung des Landtags ausgesprochen würde, würden wir eben über diesen Konflikt, über diese zweideutige Auslegung hinwegkommen. Wenn nämlich die alte Bundesgesetzgebung nichts bestimmt hat — sie hat wenigstens nichts klar bestimmt, — so liegt vor, daß noch etwas bestimmt werden muß und diese Bestimmung können wir doch von Niemand anders erwarten, als von der Reichs- und Bundesgewalt, die, wenn sie auch sonst nichts Vollständiges schaffen wird, wenigstens die Bundeskriegsverfassung reguliren wird, und so würde hier ein provisorischer Zustand eintreten.

Würden wir also, wie ich vorgeschlagen, für 9 Monate im Ganzen die Ausgaben für die Ersatzmannschaft bewilligen, so würde von jetzt ab die Mannschaft, die im Dienste ist oder eintritt, nur 6 Monate im Dienste sein. Mir scheint, der Landtag könne diese Abänderung annehmen, und ich hoffe dann auch und wünsche, daß die Regierung diese Abänderung auch würde annehmen; denn wie gesagt, nach meiner Ueberzeugung ist keineswegs in der alten Bundeskriegsverfassung bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft ebenfalls 18 Monate sein solle. Ich halte diese Bestimmung ebensowenig gerechtfertigt, als die Bestimmung des Ausschusses von 6 Monaten und ich halte also aus diesem Grunde für nothwendig, daß eine Bestimmung dafür erst ins Leben treten muß und daß dann diese Bestimmung nur durch die Bundesgesetzgebung erfolgen kann. Der Antrag ist nicht unterstützt; wenn der Herr Präsident die Unterstützungsfrage stellen wollte. —

Vizepräsident **Wibel**: Der Antrag des Abgeordneten, der so eben das Wort hatte, lautet:

„Die Worte: „die Ersatzmannschaft nur die ersten sechs Monate“ sind zu streichen und dafür dem Artikel nachzuführen:

Die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft soll nach den Bestimmungen der zu erwartenden Reichs- oder Bundeskriegsverfassung geregelt werden. Provisorisch werden die Mittel zur Unterhaltung der Ersatzmannschaft in der Finanzperiode 1851/52 für 9 Monate bewilligt.“

Ist der Antrag unterstützt?

Er hat die erforderliche Unterstützung gefunden und kommt mit zur Diskussion.

Abg. v. **Thünen**: Ich möchte noch ein Paar Worte hinzufügen in Beziehung auf den Gegenstand. Er ist wichtig, ich gebe es zu; er ist aber auch gleichgültig, indem die Aus-

gaben, die mehr oder weniger dafür verwendet werden, nur wenige 100 Thlr. betragen und ich möchte den Landtag darauf aufmerksam machen, daß, falls der Gegenstand noch ein Paar Tage hinwegnimmt, der Landtag mehr kostet, als der ganze Gegenstand für dieses Jahr beträgt.

Abg. **Kitz**: M. H., soweit das Minderheitsverachten und die nähere Ausführung desselben von Seiten des Herrn Abg. Mölling dazu dienen soll, die Anträge des Ausschusses zu motiviren, könnte ich mich dabei beruhigen; da dasselbe aber weiter greift, und es damit auf die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes abgesehen ist, so erlaube ich mir darüber noch einige Worte.

Ich glaube, die Versammlung wird leicht erkennen, daß die ganze Kraft der Argumentation in diesem Minderheitsverachten in der Behauptung besteht, daß die Bundesversammlung, wie jetzt erläutert ist und folgeweise der Bund nicht mehr existiren, daß das Verhältniß des Bundes zu den Einzelstaaten mit Auflösung der Bundesversammlung, wie es im Minderheitsverachten heißt, zerrissen sei. Indem nämlich das Minderheitsverachten zunächst die Bedeutung bespricht, welche der nicht geschenehen Publikation des Bundesbeschlusses von 1841 beizulegen sei, wirft es sich gleich selbst das Bedenken auf: wie aber, wenn die Staatsregierung die nachträgliche Publikation dieses Bundesbeschlusses noch verfügte? und dieses Bedenken wird dann sofort dadurch beseitigt, daß man sagt, der Bund existirt nicht mehr und folgeweise können dessen Beschlüsse zur Publikation gar nicht mehr gelangen. Ist jene Voraussetzung richtig, so muß ich allerdings diese Folgerung zugeben, aber dann auch noch weiter gehen. Hat die Bundesversammlung und folgeweise der deutsche Bund zu existiren aufgehört, so würden wir überall an die Beschlüsse des Bundes gar nicht mehr gebunden sein. Wenn mehrere Staaten sich zu einer staatlichen Einheit vereinigen und, um diese zu organisiren und deren Zwecke zu erreichen, organische Gesetze erlassen, und andere Bestimmungen treffen, was sollen denn solche Beschlüsse noch, wenn die staatliche Verbindung, für welche und aus welcher sie hervorgegangen, selbst gar nicht mehr existirt? Mit Auflösung des alten deutschen Reichs, mit Auflösung des Rheinbundes sind alle Verfassungsgesetze und das ganze öffentliche Recht derselben erloschen. Besteht also der deutsche Bund nicht mehr, so haben wir nicht bloß in Beziehung auf die nicht publizirten, sondern auch in Beziehung auf die publizirten Beschlüsse uns an gar nichts mehr zu kehren. Insofern kann ich dieses Argument auch vom Standpunkte der Minderheit selbst gar nicht für erheblich erachten. — Wie aber, wenn der deutsche Bund noch bestände; auch dann kann ich der nicht geschenehen Publikation des Bundesbeschlusses von 1841 die Bedeutung nicht beilegen, welche die Minderheit des Ausschusses ihr beilegt.

Dann bleibt jeder Staat nach wie vor verpflichtet, die Bundesverträge zu halten und die in Gemäßheit derselben gefassten Beschlüsse desselben auszuführen. Dafür kann ich mich auch auf Klüber beziehen. Klüber sagt §. 215: „Jede zu dem Bunde gehörende Staatsregierung hat die Obliegen-

heit, auf Vollziehung der verfassungsmäßig errichteten Bundesbeschlüsse zu achten."

Im 32. Art. der Wiener Schlussakte heißt es: „Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten u. s. w.“ Ist die Publikation des Beschlusses von 1841 daher die Bedingung dafür, daß die Staatsangehörigen und Staatsbehörden des Herzogthums dadurch gebunden werden, so folgt aus der nicht geschehenen Publikation weiter nichts, als daß sie hier noch zu geschehen habe; denn der Staat Oldenburg, welcher durch den Bundesbeschluß verpflichtet ist, kann sich dadurch, daß er ihn nicht publizirt, der Verbindlichkeit desselben nicht entziehen. Aus der unterlassenen Publikation folgt also meines Erachtens weiter nichts, als daß, wie wir im Ausschußberichte schon gesagt haben, dieser Bundesbeschluß eine unmittelbare gesetzliche Geltung im Großherzogthum nicht anzusprechen habe. Es folgt aber keineswegs, daß, wenn die Regierung diese Geltung ihm jetzt geben will, wir diesem Bestreben entgegengetreten und also den Gesetzesvorschlag ganz ablehnen dürfen.

Es handelt sich also immer wieder um die alte Frage, die schon bei der ersten Lesung besprochen wurde, ob der deutsche Bund noch existirt.

Es giebt da allerdings verschiedene Rechtsansichten. Es wurde, wie schon früher bemerkt, die Frage in Sachen Schoder / Wächter = Spittler weitläufig erörtert und der Stuttgarter Staatsgerichtshof entschied sich dafür, daß er allerdings rechtlich noch bestehe. Indes, darauf kommt hier nicht viel mehr an, da sein Bestehen von Seiten aller deutschen Regierungen und ferner auch aller Großmächte anerkannt ist. Es ist dem Landtage vorgeworfen worden, daß wir große Politik trieben. Ich habe diesen Vorwurf nie für begründet gehalten. Die deutsche Frage wurde nicht vom Landtage in die Debatte gezogen, sondern von der Regierung uns gebracht und zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt; wenn wir eine Maßregel der Regierung für antinational und verkehrt halten, so können wir, wenn wir gefragt werden, sie doch nicht gleichzeitig für national und vortrefflich erklären. Ich habe diesen Vorwurf also nicht für begründet halten können; aber bei der vorliegenden weit über das Großherzogthum hinausgehenden Frage, ob der deutsche Bund noch gelte oder nicht, möchte ich doch rathen, daß wir uns von dem übrigen Europa nicht isoliren, sondern uns ihm accomodiren, denn daß das übrige Europa den deutschen Bund wirklich noch anerkennt, ist ja doch gar keine Frage. Es ist hier allerdings zwischen der Bundesversammlung und dem deutschen Bunde zu unterscheiden.

„Den Bundestag gebe ich preis!“ sagte einst Gagern, der deutsche Bund ist aber keine Leiche.“ Selbst Preußen hat seine Union ja auf den Art. 11. der Bundesakte gegründet. Wenn wir also auch hier anderer Ansicht wären, so würden wir doch schwer damit durchkommen.

Was den Antrag des Herrn v. Thünen betrifft, so hat Herr v. Thünen ausgeführt, daß für die Ersatzmannschaft die 18monatliche Präsenzzeit in der Bundeskriegsver-

fassung nicht begründet sei, und damit bin ich ganz vollkommen einverstanden. Er hat aber auf der andern Seite uns vorgeworfen, wir könnten aber auch eine 6monatliche nicht begründen. Ja, wenn in Beziehung auf die Ersatzmannschaft gar keine Bestimmung in der Bundeskriegsverfassung enthalten ist, so würde man, wollte man die äußerste Folgerung ziehen, daraus allerdings nur zu folgern vermögen, daß gar keine Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft stattfinden. Wir haben aber diese äußerste Folgerung nicht gezogen, wir wollen keine Rekruten ins Feld schicken, wir wollen die Zeit, die für Ausbildung der Rekruten erforderlich wird, auch für die Ersatzmannschaft festhalten. Im Uebrigen würde ich gar nichts dagegen haben, wollten wir diese Frage hier bloß provisorisch behandeln. Allein dann müßte nach der Ansicht des Landtags die 6monatliche Präsenzzeit einstweilen angenommen werden, bis von Seiten des Bundes eine andere Bestimmung einträte. Allein nach dem Antrage des Herrn v. Thünen sollen die Mittel für die Ersatzmannschaft für 9 Monate bewilligt werden. Besser wäre es daher, zu sagen, die Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft soll provisorisch auf 6 Monate angenommen werden, bis zu anderweiter Bestimmung von Seiten des Bundes.

Abg. Schmedes: Nur ein paar Worte. Ich würde mir das Wort gar nicht erbeten haben, wenn nicht der Abg. v. Thünen seinen Antrag eingebracht hätte, weil ich von vorn herein mit dem Ausschuß einverstanden bin, daß der Antrag der Staatsregierung abgelehnt werde, weil ich überdies mit dem Vortrage des Abgeordneten Barnstedt Wort für Wort durchaus einverstanden bin, und deshalb ein weiteres Wort nicht nöthig gehalten hätte. Der Abgeordnete v. Thünen hat einen Vermittelungsweg vorgeschlagen, er will, daß statt 6 Monate Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft 9 Monate angenommen werden. Herr v. Thünen begründet dies damit, daß er sagt, in der Bundeskriegsverfassung wären eben so wenig 6 Monate vorgeschlagen, als 18 Monate, und deshalb meint er, da in der Bundeskriegsverfassung eine deutliche Bestimmung für diese 6 Monate sich nicht vorfände, müßten wir einen Mittelweg suchen, um zwischen der Staatsregierung und dem Landtage in Beziehung auf die Zeit eine Vereinigung zu Stande zu bringen.

Mit diesen Motiven des Abgeordneten v. Thünen kann ich indes mich durchaus nicht einverstanden erklären, um so weniger, da nach meiner Ueberzeugung aus der Bundeskriegsverfassung höchstens nur eine 6monatliche Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft gedeutet werden, eine 18monatliche Präsenzzeit aus der Bundeskriegsverfassung aber nie und nimmer abgeleitet werden kann. Wenn nun der Herr v. Thünen meint, da die Regierung der Meinung sei und der Landtag dieser Meinung, so müßten wir uns vergleichen, so möchte ich Sie, m. H., fragen, wo soll das hinführen? Da könnte die Regierung in jeder Frage sagen: das ist unsere Meinung und der Landtag, wenn er das klarste Recht für seine entgegenstehende Meinung auf seiner Seite hätte — der müßte darnach nachgeben von seinem Rechte, um mit der



Regierung sich zu vereinigen. — Diese Konflikte in der jetzigen Zeit zwischen Regierung und Landtag — die wünsche ich auch nicht, wie ich schon mehrfach ausgesprochen habe, ich scheue sie auch, aber mit dem Abgeordneten Niebour II. nur dann, wenn ich nicht gewiß weiß, daß ich Recht habe, aber hier in dieser Sache scheue ich keinen Konflikt, hier dem Lande eine höhere Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft aufzubürden, als nach der Bundeskriegsverfassung verlangt werden kann, das ist mir unmöglich, ich wüßte auch gar nicht, womit das begründet werden sollte. Unser Militär hat sich bei der bisherigen Einrichtung recht gut gemacht, wir haben bisher gar nicht gefunden, daß es schlecht damit ginge, obgleich für die Ersatzmannschaft keine 18 monatliche Präsenzzeit vorgeschrieben war. Das Land wird sich bei 18 monatlicher Präsenzzeit auch nicht besser befinden, denn unsere Kassen sind auch bisher schon nicht zu voll geworden und somit wüßte ich nicht, weshalb wir von dem Rechte abgehen wollten. Daß nur höchstens 6 Monate Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft aus der Bundeskriegsverfassung gedeutet werden kann, ist gewiß, eine bestimmte Zeit ist gar nicht bestimmt, es steht nur darin, daß ein Soldat, wenn er in felddiensttauglichem Zustand sein soll, aufgehört haben muß, Rekrut zu sein, und daß er aufhört Rekrut zu sein, wenn er 6 Monate gedient hat. Daraus geht höchstens hervor, daß die Ersatzmannschaft, wenn man annehmen will, daß sie in felddiensttauglichem Stande sein muß, aufgehört haben muß, Rekrut zu sein und dies ist nach der Bundeskriegsverfassung in 6 Monaten der Fall. Ich werde also für den Ausschufsantrag stimmen.

Abg. v. Thünen: Ich wollte nur bemerken, daß mein Antrag falsch verstanden zu sein scheint. Es soll nach meinem Antrage gar keine Präsenzzeit festgesetzt werden, sondern dies soll ausgesetzt und die Bestimmung soll der Bundeskriegsverfassung überlassen bleiben. Hinsichtlich der Mittel aber in diesem Finanzjahre, so sollen diese für 9 Monate bewilligt werden, das wäre also ein halbes Jahr nach dem März. Von der Bestimmung der Präsenzzeit bin ich ganz abgegangen, diese Frage soll ganz offen bleiben. Insofern bin ich ganz mißverstanden worden.

Abg. Schmedes: Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß es im Grunde ganz einerlei ist, ob ausdrücklich die Präsenzzeit auf 9 Monate festgestellt wird, oder ob nur die Mittel für eine 9 monatliche Präsenzzeit bewilligt werden. Dem Lande kommt es hier besonders nur darauf an, ob es mehr Geld bezahlen soll, als wozu es rechtlich verpflichtet ist. Ich kann auch nach diesem Vortrage des Herrn v. Thünen für den Landtag durchaus keine Veranlassung finden, einen solchen Antrag zum Beschluß zu erheben.

Regier.-Komm. Meinardus: Die Staatsregierung verzichtet darauf, alle die Gründe, die schon vorgebracht sind von ihr für ihre Ansicht nochmals zu wiederholen. Es hat ihr nicht gelingen wollen, den Ausschuf für ihre Ansicht zu gewinnen, und andererseits kann die Staatsregierung sich auch nicht von der Richtigkeit der Gründe des Ausschusses überzeugen. Während der Ausschuf darauf besteht, die Bundes-

Kriegsverfassung schreibe für die Ersatzmannschaft eine Präsenzzeit von 18 Monaten nicht ausdrücklich vor, kann die Staatsregierung nicht einräumen, daß die Beschränkung der Präsenzzeit auf 6 Monate darin vorgeschrieben sei. Der Ausschuf will alle Bestimmungen über die Präsenzzeit, die gegeben sind, nur auf das eine Prozent des Kontingents bezogen wissen. Die Staatsregierung hat zugegeben, daß allerdings die Ersatzmannschaft nirgends ausdrücklich erwähnt ist, wo von den Bestimmungen über die Präsenzzeit die Rede ist. Indessen hat sie schon erklärt, daß gerade, weil derselben nirgends erwähnt ist, und doch überall eine Präsenzzeit vorausgesetzt werden muß auch für die Ersatzmannschaft, wenn diese Bestimmungen für die Kontingentmannschaft, nicht auch auf die Ersatzmannschaft hätten Anwendung finden sollen, diese nach Ansicht der Staatsregierung ausdrücklich davon hätte ausgenommen werden müssen.

In Ermangelung aller Bestimmungen über die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft müßte doch sonst gefolgert werden: sie brauche eben gar nicht präsent zu sein. Dem Ausschusse scheint eine Präsenzzeit von 6 Monaten eine der Bundeskriegsverfassung mehr gemäß als eine von 18 Monaten; aber alle Bestimmungen über die Präsenzzeit beziehen sich wieder nach Ansicht des Ausschusses nur auf die 1prozentige Kontingentmannschaft. Unter diesen Bestimmungen findet sich aber eben auch die, welche vorschreibt, für die Ausbildung eines Rekruten ist eine Präsenzzeit von 6 Monaten erforderlich. Das bezieht der Ausschuf auf die Ersatzmannschaft und die Staatsregierung bezieht auf dieselbe auch die Bestimmung, welche vorschreibt: zur vollen Ausbildung eines Soldaten, (ausschließlich — oder einschließend, das kann zweifelhaft sein — jener 6 monatlichen Ausbildung der Rekruten) ist zur Ausbildung eines Soldaten eine Präsenzzeit von 18 Monaten bis 2 Jahre erforderlich. Diese Bestimmung bezieht die Regierung eben sowohl auf die Ersatzmannschaft als die Bestimmung einer 6 monatlichen Präsenzzeit der Rekruten, während der Ausschuf will, daß nur die Bestimmung, daß die Rekruten 6 Monate präsent sein sollen, für die Ersatzmannschaft zu gelten habe. Dann sagt der Ausschuf auf der 11ten Seite, daß, indem der Bundesbeschluß von 1841 die Bestimmung enthalte, daß die Ersatzmannschaft im felddiensttauglichen Zustande dem Kontingente nachgesendet werden müsse, doch daraus die Nothwendigkeit einer 1½ bis 2 jährigen Präsenzzeit nicht abgeleitet werden könnte, weil sonst derselbe Beschluß unmöglich zugleich hätte bestimmen können, es sei hinsichtlich der Ersatzmannschaft nur erforderlich, daß im Friedensetat jedes Kontingents die Mittel vorhanden seien, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Kadre an Offizieren, Unteroffizieren und Spielteuten versehen zu können. Indem der Bundesbeschluß von 1841 diese Bestimmung enthalte, und darin von einer Präsenthaltung der Mannschaft ganz abgesehen werde, so könne dieser Bestimmung doch nicht aller Sinn und Bedeutung abgesprochen werden, oder es hätte hier nicht gleichzeitig in demselben Bundesbeschlusse die Bestimmung unter L. auf die Ersatzmannschaft bezogen werden können. —

Weil hier allein von der Präsenzhaltung der Infanterie die Rede sei, würde von der Präsenzzeit der Ersatzmannschaft abgesehen und die weiterhin gegebene Bestimmung, die sich auf alle Mannschaft der Infanterie bezieht: daß zur Ausbildung eines Soldaten $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre erforderlich wären, könne nicht wohl auf die Ersatzmannschaft bezogen werden, weil oben schon von der Ersatzmannschaft die Rede gewesen sei, insofern oben die eine Vorschrift dastehe, die Kadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten seien für sie bereit zu halten.

Daß nur erforderlich sei, die Kadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten bereit zu halten, steht gar nicht in diesem Bundesbeschlusse. Das Wort „nur“ ist da nicht zu finden. Es ist auch ohnehin gar nicht vorauszusetzen, daß die Bestimmung getroffen werden sollte, die Kadres zu bilden für Mannschaft, die noch nicht vorhanden wäre; die Ersatzmannschaft, für die diese Kadres bestimmt sind, setzt eben jene Bestimmung als schon vorhanden voraus. Daß das hier nicht ausdrücklich gesagt ist, die Ersatzmannschaft habe auch eine gewisse Zeit zu dienen, hier, wo von der Bereithaltung ihrer Kadres die Rede ist, dafür liegt möglicherweise der Grund darin, daß wohl in den Kontingenten Deutschlands, in den meisten Truppenformationen der deutschen Staaten die Ersatzmannschaft dadurch gewonnen wird, daß man die älteste Mannschaft, die älteste Jahressklasse etwa, als dazu bestimmt bezeichnet. Wenn unsere Mannschaft jetzt z. B. um eine Jahressklasse vermehrt würde, dadurch, daß sie ein Jahr länger zu dienen hätte, so würden wir die Ersatzmannschaft gewonnen haben, Leute, die $1\frac{1}{2}$ Jahre präsent gewesen wären und 1 Jahr länger disponibel blieben. Dann hebt der Ausschuss hervor, es würde mit der Ansicht der Regierung, mit ihren Gründen zu viel bewiesen. Im Fall eines ausbrechenden Kriegs würde ohnehin von der ganzen bei der Fahne befindlichen Mannschaft kein einziger Mann ins Feld rücken können, der schon volle $1\frac{1}{2}$ Jahre präsent gewesen sei.

Das ist sehr richtig, die Mannschaft, die bei der Fahne wäre, diese Jahressklasse, würde nicht als vollkommen ausgebildet, als $1\frac{1}{2}$ Jahr präsent bereits angesehen werden können. Daraus scheint gerade, nach Ansicht der Staatsregierung, ein Grund mehr hergenommen werden zu müssen, solche Mannschaft nach einer andern Seite nicht noch zu vermehren, indem gesetzlich für die Ersatzmannschaft nur eine Präsenzzeit von 6 Monaten festgesetzt wird. Der Grundirrtum der Staatsregierung soll darin bestehen, daß sie überall keine Unterscheidung annehme zwischen Contingentsmannschaft und Ersatzmannschaft. Es ist schon wiederholt erklärt worden, daß allerdings die Bundeskriegsverfassung diesen Unterschied gar nicht macht, in keiner andern Beziehung, als daß die Ersatzmannschaft später ins Feld zu marschiren habe, und daß daraus die Staatsregierung hernimmt, die Ausbildung müsse dieselbe sein für die Ersatzmannschaft, wie für die Contingentsmannschaft, weil auch die Ersatzmannschaft nur aus felddienstaughichen Soldaten bestehen dürfe. Einigemal kommt

im Ausschussbericht vor, als ob die Ersatzmannschaft zur Hälfte nur nach 6 Wochen ausmarschiren könne, als Eventualität. In der desfallsigen Bestimmung steht nicht: „sie könne nach 6 Wochen ausmarschiren“, sondern: „sie soll es“. Aus der Zusammenstellung der Zahlen, aus den frühern Formationen wird ferner nachgewiesen, was von der Staatsregierung wiederholt zugegeben ist, daß allerdings bis 1848 die Bundesbestimmungen nicht in der Art ausgelegt worden sind, wie die jetzige Formation will, indessen ist immer von der Staatsregierung wiederholt darauf hingewiesen worden, daß aus solchen bisherigen Unterlassungen für die Staatsregierung nicht die Verpflichtung gefolgert werden könne, diese Unterlassungen beizubehalten, oder gar, wie ihr zugemuthet wird, durch ein Gesetz solche Unterlassungen auch für die Zukunft zu legalisiren.

Es ist von dem Abg. Barnstedt darauf hingewiesen, warum gerade jetzt — da doch bisher an diesen Anforderungen des Bundes Manches sei nachgelassen worden — warum gerade jetzt, da keine Bundesgewalt vorhanden sei, von der Staatsregierung so darauf bestanden werde, der Bundeskriegsverfassung in allen Punkten Folge zu geben. — Es ist der geehrten Versammlung bekannt, daß die Absicht der Staatsregierung von Haus aus nur dahin ging, bei Vorlage des Gesetzesentwurfs das Mißverhältniß aufzuheben, welches in dem Herzogthum und den Fürstenthümern bestand, daß eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft nicht in der Absicht der Staatsregierung lag und liegt. Es ist auch in den spätern Vorlagen, die von der Staatsregierung gemacht sind, wiederholt ausdrücklich hervorgehoben: es käme der Staatsregierung nicht so sehr auf Festsetzung des Prinzips an, aber unmöglich könne sie — weil sie mit der Ansicht des Ausschusses sich nicht einverstanden erklären könnte, daß eine Präsenzzeit von 18 Monaten von der Bundeskriegsverfassung nicht erfordert würde, — einem Gesetze ihre Zustimmung geben, das eine sechsmonatliche Präsenzzeit vorschreibt. Ueber den Antrag des Abg. v. Thünen, der auf eine Vermittelung hingeht, bin ich nicht im Stande, mich zu erklären, dazu bedürfte ich erst weiterer Instruktionen. Ich für meine Person halte es aber für möglich, daß auf diesem Wege eine Ausgleichung gefunden werde, weil in dem Schreiben der Staatsregierung und sonst zu verschiedenen Malen erklärt ist, auf Feststellung des Prinzips komme es ihr nicht an.

Wenn bei der Gelegenheit bemerkt ist, es würde in der Weise eine Vermittelung getroffen werden können, daß zwischen 18 und 6 Monaten etwa ein Durchschnitt zu nehmen sei, so glaube ich doch auch, daß, wenn überall dieser Vermittelungsantrag Aussicht hätte, sowohl von dem Landtag als von der Regierung angenommen zu werden, das wohl nur geschehen würde unter Weglassung der Zeit, um nach jeder Seite hin nicht zu präjudiciren, indem einfach auf die Budgetberathung und das erwiesen würde, was bei dem Budget für die Ersatzmannschaft bewilligt würde. Was das Minderheitsberichten betrifft und die von der Minderheit des

Ausschusses gemachte Einrede, daß der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 in Oldenburg nicht publicirt worden sei, so ist dieser Bundesbeschluß, wie er sich im Eingange selbst ankündigt, nur eine Vorschrift über die Ausführung bereits vorhandener Bundesbestimmungen; er enthält also eigentlich nur Anordnungen im Verwaltungswege, die einer Publication nicht bedürfen. Dann ist dieser Bundesbeschluß in ganz Deutschland factisch dadurch anerkannt, daß er in die Instruction für die inspizirenden Generale sowohl im Jahre 1841 als im Jahre 1846 aufgenommen und in allen Staaten nach diesem Bundesbeschlusse die Inspection vorgenommen ist. Sodann ist durch den Erlaß der Reichscentralgewalt vom 12. August 1848 wegen Ausführung des bekannten Beschlusses der Nationalversammlung vom 15. Juni 1848 der Rechtsbestand der Bundeskriegsverfassung außer Zweifel gestellt, selbst wenn die Bestimmungen in einzelnen Ländern nicht publicirt sein sollten, denn durch jenen Erlaß werden alle Bestimmungen in Betreff der Wehrverfassung des deutschen Bundes als ferner bestehend anerkannt, und nach Art. 159 unseres Staatsgrundgesetzes haben diese Reichserlasse, diese Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt, wozu auch dieser Erlaß des Reichsverwesers ohne Zweifel zu rechnen sein wird, im Großherzogthum verbindliche Kraft. Dieser Bundesbeschluß von 1841 ist allerdings im Großherzogthum nicht publicirt worden. Es ist dies auch in andern Staaten, namentlich in Hannover nicht geschehen, und dennoch danach verfahren worden. Die allgemeine staatsrechtliche Frage, ob die Bundesbeschlüsse überhaupt gemäß Art. 159 des Staatsgrundgesetzes im Großherzogthum bindende Kraft haben, wird unerörtert bleiben können, weil es sich nicht darum handelt, sondern nur, ob die Bundesbestimmungen für die vorliegende Frage als maßgebend zu betrachten sind.

Abg. Klävermann: Ich bin, m. H., hinsichtlich der Rechtsfrage, wenn sie erörtert werden sollte, der Ansicht des Ausschusses. Wenn aber die Staatsregierung von der Richtigkeit der Ansicht des Ausschusses sich nicht überzeugen kann, so wüßte ich nicht, wie wir sie zwingen könnten, einer gesetzlichen Bestimmung ihre Zustimmung zu geben, welche ihrer Ansicht nach mit den Gesetzen in Widerspruch steht, denen Oldenburg überhaupt unterworfen ist, die von der Staatsregierung und dem Landtage, auch wenn sie übereinstimmen, nicht geändert werden können, und gegen welche weder der Landtag, noch die Staatsregierung irgend einen Widerspruch geltend machen können. Nicht um die eigene Ueberzeugung der Staatsregierung, m. H., die sie allenfalls dem Beschlusse des Landtags opfern könnte, handelt es sich, sondern es ist die Rede von ihrer Unterordnung unter die Gesetze des Bundes. Soll das Gesetz, welches wir hier diskutieren, zu Stande kommen, m. H., so glaube ich, müssen wir auf die jetzt in dasselbe aufgenommene Bestimmung, daß die Ersatzmannschaft nur 6 Monate präsent zu sein habe, verzichten, und müssen diese Bestimmung hier fallen lassen. Es würden dann lediglich die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung hier die maßgebenden sein; wir hätten kein

besonderes Gesetz darüber in unserer Spezialgesetzgebung. Denn auch die Regierung verlangt keine ausdrückliche Bestimmung, etwa daß die Ersatzmannschaft 18 Monate präsent zu sein habe. Im Gegentheil glaube ich aus verschiedenen Andeutungen des Herrn Regierungskommissars entnehmen zu können, daß bei der Berathung des Budgets auf die 18monatliche Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft nicht so entschieden werde bestanden werden. Ich möchte mir daher erlauben, zu dem Antrage des Abg. v. Thünen einen Verbesserungsantrag zu stellen, nämlich dahin: daß statt der Worte seines Antrags:

„provisorisch — — — bewilligt“

zu setzen ist:

„hinsichtlich der für die Ersatzmannschaft zu bewilligenden Mittel ist bei Berathung des Budgets Beschluß zu fassen.“

Nach meiner Muthmaßung wird nun bei der Budgetberathung der Landtag nichts anderes beschließen, als daß nur für 6 Monate Präsenzzeit dieser Mannschaft die Gelder zu bewilligen sind. Ich meinerseits würde dem beistimmen, und sind wir alle darüber auch wohl ziemlich einig. Damit würde denn wohl auch die Staatsregierung sich einverstanden erklären können, und in der Sache selbst hätten wir dann auf diese Weise ganz erreicht, was wir wollen. Ich glaube, wir dürfen das Gesetz im Uebrigen nicht aufheben, weil wir, wenn der übrige Inhalt des Entwurfs nicht Gesetz wird, nach meiner Meinung einer Kollision mit der Staatsregierung gar nicht werden entgegen können, nach dem, wie in der Voraussetzung, daß vom Landtage, nach der zum Zweck der Ersparung stattgehabten neuen Truppenformation, die erforderliche 18monatliche Präsenzzeit auch der Mannschaft der Fürstenthümer werde zugestanden werden, in den Fürstenthümern von der Regierung bereits verfahren worden ist.

Vizepräf. Bibel: Es ist eingereicht zum Antrage des Abg. v. Thünen folgender Verbesserungsantrag:

Statt der Worte: „Provisorisch bis bewilligt“

ist zu setzen:

„hinsichtlich der für die Ersatzmannschaft zu bewilligenden Mittel ist bei Berathung des Budgets Beschluß zu fassen.“

Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist? — Er scheint hinlänglich unterstützt zu sein, und kommt mit zur Diskussion. Der Abg. Barnstedt hat das Wort.

Abg. Barnstedt: Nach dem Vortrage des Herrn Regierungsbevollmächtigten ist doch noch Aussicht vorhanden, daß eine Ausgleichung dieser Differenz zwischen der Staatsregierung und dem Landtage möglich sei. Daher möchte ich den Antrag stellen: daß diese Ausgleichung versucht werde. Eventualiter stelle ich zu dem v. Thünen'schen Antrage den Verbesserungsantrag: daß bis dahin, daß etwa durch eine höhere Gewalt, nämlich durch eine Bundes- oder Centralgewalt, die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft bestimmt werde, die von dem Landtag vorgeschlagene Präsenzzeit von 6 Monaten angenommen wird. Es ist von dem Regierungstische

aus geäußert worden, als ob durch ein Gesetz die Präsenzzeit festgestellt werden solle für alle Zukunft. Das wird sich von selbst machen. Kommt eine Centralgewalt, oder eine Bundesgewalt, so wird sich das Großherzogthum Oldenburg ihren Beschlüssen unterwerfen müssen.

Abg. **Ellerhorst**: Ich kann jetzt auf das Wort verzichten, da ich auch gerade das fernere Amendement stellen wollte, was so eben von dem Abg. Barnstedt gestellt worden ist, nämlich statt der Worte im v. Thünnen'schen Amendement: „9 Monate“ „6 Monate“ zu setzen.

Vizepräsi. **Wibel**: Ich darf mir die Bemerkung erlauben, daß der Antrag nicht eingereicht ist. Er würde noch schriftlich eingereicht werden müssen, wenn er zur Abstimmung kommen soll.

Abg. **Ellerhorst**: Ich glaube, es würde der Landtag auf diese Weise den Zweck vollständig erreichen und die Staatsregierung dürfte sich auch ohne Zweifel damit einverstanden erklären. Würde der Antrag des Abg. Kläve mann angenommen, so würde die ganze Verhandlung noch einmal von vorne an beginnen müssen. Was die Rechtsfrage anbelangt, so halte ich deren weitere Erörterung nach dem erschöpfenden Vortrage des Abg. Kitz für überflüssig, indem ich vollkommen dem beipflichte, was vom Abg. Kitz bereits in dieser Hinsicht gesagt und ausgeführt ist.

Abg. **Zedelius**: Daß die künftigen Bundesbestimmungen in Betreff der Kriegsverfassung für uns maßgebend sein werden, ist ja überall von keiner Seite bezweifelt worden. Das Gesetz, welches jetzt vom Landtage beschlossen werden wird, kann, wie es gefaßt sein möge, immer nur die Bedeutung haben, daß es bis dahin Geltung habe, bis von Seiten des Bundes oder der Reichsgewalt, was uns nun zu Theil werden wird, anderweitige Bestimmungen getroffen sein werden. Mir scheint, der Landtag hat nicht so großes Gewicht darauf zu legen, daß bis zur Erlassung dieser künftigen Gesetzgebung die Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft hier im Großherzogthum Oldenburg auf 6 Monate gesetzlich festgestellt werde, sondern der Landtag hat, wie mir scheint, nur darauf Gewicht zu legen, daß die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft überhaupt nicht länger als 6 Monate dauere, um damit zu erreichen, theils daß Arbeitskräfte für das Land gespart werden, theils daß geringe Ausgaben nur zu leisten sind, und dieser Zweck kann, wie mir scheint, auf die vom Abg. Kläve mann vorgeschlagene Weise erreicht werden. Es ist bisher noch nicht so deutlich hervorgetreten, als heute aus den Mittheilungen des Herrn Kommissars erhellt, daß die Regierung nicht so sehr Gewicht darauf legt, die Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft auf 18 Monate festgestellt zu sehen, als eben nur darauf, daß sie gesetzlich nicht unter 18 Monate festgestellt werde. Kann auf Seite des Landtags es erreicht werden, ohne diese gesetzliche Bestimmung, daß die Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft eine kürzere sei als 18 Monate, daß sie wo möglich nur 6 Monate dauere, so ist, wie mir scheint, Alles erreicht, was der Landtag wünschen kann. Ich möchte daher ebenfalls empfehlen, daß auf den Antrag des Abg. Kläve

mann, wonach ersucht wird, zwischen Regierung und Ausschuß eine Vereinigung zu Stande zu bringen, der Landtag eingehe.

Abg. **Kläve mann**: Ich möchte mir einige Worte erlauben in Beziehung auf das, was von dem Abg. Ellerhorst vorgebracht ist. Der Abg. Ellerhorst fürchtet, die Debatte werde eine Erneuerung bei der Budgetverathung erfahren und vielleicht noch wieder sich verweiltäufigen. Das ist wohl richtig, indeß ich halte das für einen weniger großen Uebelstand, als wenn wir eben deswegen, weil wir darauf bestehen, daß die Bestimmung, von der hier die Rede ist, in dieses Gesetz mit aufgenommen werde, nun das ganze Gesetz nicht erhalten, dessen übrige Bestimmungen wir ja doch jedenfalls für nothwendig halten müssen.

Abg. **Niebour I.**: Ich muß gegen den Antrag des Abg. Kläve mann bemerken, daß der ganze Antrag auf einem Irrthum beruht. Wir haben bereits Beschluß gefaßt über die Mittel für die Ersatzmannschaft. Nach Beschluß [20] hat der Landtag nur die Mittel für eine sechsmonatliche Präsenzzeit der Ersatzmannschaft bewilligt.

Vizepräsi. **Wibel**: Der Antrag des Abg. Barnstedt lautet so:

„Der Landtag wolle beschließen:

- a) Daß noch eine Ausgleichung mit der Staatsregierung wegen der hier vorliegenden Differenzen zu versuchen sei;
- b) eventuell daß statt wie in dem v. Thünnen'schen Antrage die Geldbewilligung auf 9 Monate, dieselbe bis weiter auf 6 Monate bestimmt werde.“

Es wären also wohl 2 verschiedene Anträge darin enthalten. Ich hätte aber erst die Unterstützungsfrage zu stellen. Ist der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Er kommt mit zur Berathung.

Abg. **Zedelius**: Die Bemerkung des Abg. Niebour scheint mir dem Antrage des Abg. Kläve mann nicht entgegen zu stehen. Allerdings ist von Seiten des Landtags beschlossen, daß die Mittel für die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft nur für 6 Monate zu bewilligen seien; aber einertheils hat die zweite Lesung noch nicht stattgefunden, andertheils könnte der Landtag sich auch dadurch sichern, daß dem Beschlusse hinzugefügt würde, die Staatsregierung möge sich damit einverstanden erklären, daß bis dahin, daß gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, es bei der sechsmonatlichen Präsenzzeit sein Verbleiben behalte, so daß also der Landtag vollkommene Sicherheit dafür hätte, daß nicht die Gelder, bevor nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, in Betreff der Ersatzmannschaft sich höher beliesen.

Abg. **Vindemann**: Meine Herren! Der Herr Regierungskommissar und nach ihm die Regierung in ihrem Schreiben, haben ausdrücklich erklärt, daß sie das Gesetz Kitz-Niebour nicht wollen. Wozu mühen wir uns ab, ihr ein Gesetz aufzudringen, welches bloß in ihrem Interesse getroffen ist,

welches das Recht der Fürstenthümer vertritt und dem Großherzogthume neue Lasten auflegt?

Es wird gesagt, wir müssen das Gesetz zu Stande bringen, es sei nothwendig, dringend, die Geseze der Provinzen aufheben, die sie berechtigen, nur 7 Monate lang die Rekruten unter den Waffen stehen zu lassen. Meine Herren! Wodurch ist dieses Gesetz auf einmal so dringlich geworden? — Es ist am 17. und am 27. April vorigen Jahres hier im Landtage beschlossen worden, daß die Provinzialgesetze für siebenmonatliche Dienstzeit fortbestehen sollen, bis neue Regulirung von einer bis jetzt noch unbekanntem Bundesgewalt eintrete. Woher sind in diesen eils Monaten die Umstände so verändert worden, daß wir jetzt wankelmüthig das Gegentheil jenes Beschlusses wollen und annehmen? Nicht Ehre, nicht Konsequenz, nicht der Vortheil des Landes gebieten uns, daß wir nach der alten Weise immer wieder nachgeben müßten, um nur keinen Konflikt herbeizuführen. Meine Herren! Welche Nachgiebigkeit wird hier von uns verlangt? Zustimmung zu einem Gesetze, wogegen die Regierung fest, mündlich, schriftlich erklärt hat, sie werde, sie könne es nicht annehmen. Aber da scheint es, daß die Herren von der Furcht diesmal selbst die Möglichkeit zugestehen, die Staatsregierung werde von ihrer Erklärung abweichen, so daß trotz der wiederholten Anzeige, sie könne das Gesetz nicht annehmen, sie sei dazu nicht im Stande, doch noch eine Ausgleichung möglich bleibe. Mögen dann die Konfliktfurchter in dieser Veranlassung erkennen und bedenken, daß die Konflikte mit den Regierungen, ein unverhaltenes Zusammenstoßen zwischen dem Rechte des Landtags und dem Unrechte der Regierung überall so schlimm nicht sind, als hier periodisch gesüchtet wird. Wenn der konstitutionelle Muth uns bleibt, das Rechte zu fordern, so darf auch erwartet werden, daß die konstitutionelle Nachgiebigkeit von der andern Seite dazu beitragen werde, ohne Unterwerfung, durch Entgegenkommen von beiden Seiten, eine Ausgleichung herbeizuführen. Der Landtag hat also seinen Wankelmuth nicht gerechtfertigt, wenn er heute anders beschließt, als er im April vorigen Jahres beschlossen hat, wenn er heute das Gesetz für dringlich erklärt, dessen Dringlichkeit er, es sind noch nicht 11 Monate, so entschieden verworfen hat.

Der Abg. Barnstedt, der sehr für die Ausgleichung spricht, hat uns gesagt, es sei die Erörterung über die Präsenzzeit der Ersahmannschaft nicht an der Zeit, indem die ganze Militärzukunft in Ungewissheit stehe. Wodurch hat der ehrenwerthe Abgeordnete für die entgegengesetzte Bestimmung das Motiv finden können, daß diese Zeit der allgemeinen Militärungewissheit die rechte, ja die dringende Zeit sei, durch das von ihm mit entworfene Hauptgesetz die in den Fürstenthümern seit 20 Jahren bestandene Präsenzzeit um 11 Monate zu erhöhen? Die Sache bringt dem Lande gar keinen Nutzen, nur Kosten; sie hat die Widerwärtigkeit eines neu geschaffenen Militärdrucks, einer erhöhten Geldabgabe, einer vermehrten Mannschafsstellung. So bin ich denn dafür, nicht allein, daß die Majorität bei ihrem Antrage beharrt, sondern auch,

daß wir bei der zweiten Lesung des Gesetzes gegen dessen Annahme stimmen, dasselbe unbedingt verwerfen.

Vizepräs. **Wibel**: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Debatte und haben nur noch die Berichterstatter das letzte Wort, zunächst der der Minderheit.

Abg. **Mölling**: Das Minderheitsberichten, m. H., habe ich, wie mich dünkt, genügend gerechtfertigt. Mir bleibt nur noch übrig, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes einige Einwürfe, die dagegen gemacht sind, kurz zu widerlegen. Da sagt nun der Herr Regierungskommissair selbst: der Bundesbeschluß von 1841 ist nicht publicirt. Von meinem Standpunkte aus muß ich das annehmen, und muß dabei bleiben, daß aus diesem Grunde das ganze Gebäude zusammenfällt, was die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 3. März sich aufgerichtet hat, daß die ganze Deduction dadurch gegenstandslos wird, daß unsere Gesetzgebung mit der Bundeskriegsverfassung in Widerspruch steht. Der Hr. Reg.-Com. sagt ferner, das Gesetz hätte nicht publicirt zu werden brauchen, weil es gewissermaßen nur eine Verwaltungsverordnung wäre. Das steht im Widerspruch mit dem früheren Verhalten der Staatsregierung selbst. Die Staatsregierung hat in ihrem wiederholten Schreiben den Bundesbeschluß als einen eigenen Beschluß, als ein für sich stehendes Gesetz ausdrücklich bezeichnet. Ueberhaupt mache ich darauf aufmerksam, daß wenn man ein Gesetzbuch mit einer Menge gesetzlicher Bestimmungen hat, und diese Gesetze werden erläutert, es werden neue Bestimmungen zur Erläuterung derselben getroffen, Jeder weiß, daß das für sich bestehende neue Gesetze sind, welche der Publication bedürfen, um Gesetzeskraft zu erhalten. Wenn der Herr Reg.-Com. weiter sagt, in der Instruction für die inspizirenden Generale sei der Beschluß aufgenommen und die Generale hätten darnach gehandelt, so kann dies einseitige Handeln kein Recht hervorbringen. Uebrigens mache ich nur darauf aufmerksam, daß im ganzen Großherzogthum der Bundesbeschluß überall nicht in Anwendung gekommen ist, daß dieser ganze Bundesbeschluß erst aufgeregt ist durch die provisorische Verordnung vom 21. April 1849. Wenn aber Herr von Thünen einen besonderen Antrag stellt, und von der Minderheit bemerkt, er wüßte nicht, was das Recht mit sich bringe, und darauf käme es nicht an, so mache ich darauf aufmerksam, m. H., daß wenn ein Gesetz verlangt wird, das nicht zum Nutzen des Landes ist, das keine materiellen Vortheile mit sich bringt, dabei auf die Rechtsfrage das größte Gewicht gelegt werden muß. Er hält das Nichtzustandekommen für schädlich, hat aber nicht gesagt, worin der Schaden besteht. Er ist wieder auf die Ungerechtigkeit gegen die Fürstenthümer zurückgekommen. Nun, m. H., eine Ungleichheit ist da, aber ich möchte noch hinzufügen, daß die Provinzen, wenn sie hier wirklich im Vortheile sind, in vielen Beziehungen gegen das Großherzogthum im Nachtheile sind, daß das Großherzogthum viele Vortheile hat, die die Provinzen entbehren, und ich muß nochmals darauf hinweisen, daß diese Gleichstellung eine neue Ausgabenlast, die sich auf viele tau-

send Thaler belaufen wird, auf unsere Centralcasse ladet, und ich möchte warnen, eine neunmonatliche Präsenzzeit für dieses Jahr zu bewilligen. Sie haben sie dann für ewig bewilligt. Ich wende mich selbst an den Abg. Barnstedt, der den Vermittlungsvorschlag gemacht hat, mit seinen eigenen Worten: „Bis hierher und nicht weiter.“ Wir sehen von Neuem die Konfliktenfurcht, sie drängt Sie zum Entgegenkommen, und das Entgegenkommen drängt dem Land neue Opfer auf für Etwas, was im Allgemeinen vom Volke, was von Ihnen als durchaus entbehrlich anerkannt ist, was im Augenblicke kein Drang der Zeit nur im Geringsten fordert. Von allen Seiten ist zugestanden worden, daß der Bundesbeschluß nicht publicirt worden ist, und vom Abg. Kitz ist noch dazu zugestanden, daß die Bundesgesetze in den einzelnen Staaten publicirt sein müssen. Es steht nun für den Augenblick fest, der Bundesbeschluß hat keine rechtliche Geltung, und meint der Abg. Kitz, dieser Beschluß könne jeden Augenblick nachträglich publicirt werden, so will auch ich auf den alten Streit über die Gültigkeit der ganzen Bundesverfassung nicht zurückkommen. Er verwechselt und vermischt aber Bund und Bundesversammlung. Die Worte des Hrn. Kitz, daß Gagern zugegeben hätte, die Bundesversammlung ist eine Leiche, der Bund ist aber keine Leiche, will ich acceptiren. Daraus folgere ich aber, daß die noch nicht publicirten Beschlüsse keine Gültigkeit haben. Ich erkenne, wie Sie wissen, die ganze Bundesverfassung mit allen ihren Beschlüssen nicht an, ich will aber von seinem Standpunkte ausgehen, und da würden die Bundesgesetze als solche, soweit sie publicirt sind, allerdings in Kraft bleiben, aber auch nur diese und die übrigen nicht, und wenn er sagt, daß die Bundesgewalt nach Klüber die Pflicht habe, darauf zu achten, daß die Beschlüsse vollzogen werden, so existirt die Bundesgewalt, der Bundestag nicht mehr, die verwaltende Behörde fehlt, die das Recht hat, zu fordern, daß die Beschlüsse ausgeführt werden. Fehlt aber die Behörde, so ist auch das Band zwischen der Bundesgewalt und den Einzelstaaten zerissen, so kann unmöglich ein Zwangsrecht da sein, daß wir einen Beschluß, den wir für unzutraglich halten, durch Publication zu einem Gesetze zu erheben verpflichtet sind. Denn der Berechtigte fehlt ja, der dieses zu fordern allein das Recht hat. Dagegen, meine Herren, werde ich nur dafür stimmen können, daß wir das ganze Gesetz verwerfen. Ich werde dafür stimmen müssen, weil das Gesetz gemeinschädlich ist, und ich muß sie ersuchen, dies wohl zu erwägen. Ich bitte Sie, halten Sie am Rechte fest und lassen Sie sich nicht durch Erörterungen irre leiten, die am Ende doch nur zu den Frühen, was am Ende der Zweck alles Regierens unserer Regierung ist, daß sie nur ihren und lediglich nur ihren Willen behält, und daß der Wille des Volkes im Winde verhallt, und überall nicht in Betracht gezogen wird.

Abg. Niebour I.: Ich habe nur wenig zu bemerken. Ich halte es doch für recht zweifelhaft, ob wie der Abg. v. Thünen bemerkt, die demnächst zu schaffende Centralgewalt zuerst die Bundes-Kriegs-Verfassung revidiren werde, da be-

kanntlich ja die Bundes-Kriegs-Verfassung das beste war, was der deutsche Bund zu Stande gebracht hat. Dazu kommt nun, daß die Staatsregierung von ihrem Standpunkte aus den Antrag des Abg. v. Thünen eben so wenig annehmen kann, als den Antrag der Mehrheit. Wollte sie die Ersatzmannschaft nur 9 Monate dienen lassen, so könnte sie auch auf 6 Monate herabgehen. Es sind aber gerade die rechtlichen Bedenken, welche die Regierung abhalten, den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Gegen den Antrag des Abg. Kläve mann habe ich mich schon vorhin ausgesprochen. Es ist bereits beschlossen, daß für die Ersatzmannschaft nur die Mittel bewilligt werden sollen zu einer 6 monatlichen Präsenzzeit. Wenn der Abg. Zedeliuß bemerkt, es könne in zweiter Lesung mehr bewilligt werden, so muß ich bemerken: eine zweite Lesung des Budgets findet überall nicht statt. Wenn von der andern Seite darauf Werth gelegt wird, daß die 9 Monate nur provisorisch gelten sollen, so finde ich diese Bestimmung überflüssig. Das versteht sich von selbst. Die Gesetze, die heute oder morgen hier berathen und erlassen werden, können von der demnächstigen Centralgewalt jeden Augenblick geändert und aufgehoben werden. Das braucht also keineswegs besonders ausgesprochen zu werden. Herr von Thünen tritt ferner, wenn er vom Eintritt der Mannschaft am 1. Januar und einer dadurch entstehenden minderen Geldersparung spricht. Die Mannschaft tritt nicht, wie er meint, am 1. Januar, sondern am 1. Mai ein, also würden wir dieses Jahr nichts zu kürzen haben. Dann ist vom Ministerische gesagt worden, es sei bei Vorlage des ursprünglichen Gesetzentwurfs gar nicht als Absicht ausgesprochen worden, die Ersatzmannschaft 18 Monate dienen zu lassen. Das ist allerdings richtig, aber aus den Budgetvorlagen ist diese Absicht nicht zu verkennen. Wenn die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Abänderung des Art. 2 abgelehnt wird, wie ich glaube annehmen zu dürfen, da sich nicht eine Stimme in der Versammlung dafür erhoben hat, so würde ich doch die Herren der Minderheit ersuchen, nicht gegen das ganze Gesetz zu stimmen, damit dem Lande offenbar werde, daß nicht der Landtag einen Konflikt herbeiführen will, sondern daß es das Staatsministerium ist, welches die zur Ausgleichung dargebotene Hand schnöde zurückweist. —

Vizepräs. Bibel: Wir schreiten hiernach zur Abstimmung. Es liegen uns vor: zunächst die Fassung des Art. 2 des Gesetzentwurfs, welcher folgendermaßen lautet:

„Die in §. 3 der Rekrutirungsgesetze für die Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld und die in §. 2 des Rekrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg enthaltenen Bestimmungen über die Präsenzzeit werden aufgehoben und wird dieselbe für den Umfang des Großherzogthums dahin festgesetzt:

Die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate bei der Fahne; während der übrigen Dienst-

zeit aber beurkaut. — Diese Festschzung gilt jedoch nur für die Präsenzzeit der freitbaren Infanterie-Mannschaft."

Zu diesem Art 2 des Gesetzes ist von der Staatsregierung der Antrag gestellt, der im Wesentlichen darauf hinausgeht, daß die Worte: „die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate“ gestrichen werde, so daß der Satz lautet: „die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größern Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre bei der Fahne“ u. s. w. Da dieser Antrag sich von allen eingebrachten Anträgen am weitesten von der Fassung des Entwurfs entfernt, so wird er meines Erachtens zuerst zur Abstimmung kommen, da der erste Antrag des Abg. Barnstedt, welcher die Sache an den Ausschuß zum Versuch einer Ausgleichung zurückzuweisen beabsichtigt, zurückgenommen ist. Der nächste Antrag, der zur Abstimmung käme, wäre dann der Antrag des Abg. v. Thünen, dem aber 2 Verbesserungsanträge beigelegt worden sind, welche nach unserer G. D. bei der Abstimmung ihm vorangehen müssen. Dieses wäre zunächst der Antrag des Abg. Klävemann:

„Statt der Worte des v. Thünen'schen Antrages:

„Provisorisch — bewilligt“ ist zu setzen:

„Hinsichtlich der für die Ersatzmannschaft zu bewilligenden Mittel ist bei Berathung des Budgets Beschluß zu fassen.“

Demnächst der noch übrig gebliebene zweite Antrag des Abg. Barnstedt, welcher dahin lautet:

„Daß statt wie in dem v. Thünen'schen Antrage die Geldbewilligung auf 9 Monate, dieselbe bis weiter auf 6 Monate bestimmt werde.“

Es wird wohl auf einem Schreibfehler beruhen, und soll wohl nicht „Präsenzzeit“ heißen, sondern die „Geldbewilligung“; denn der v. Thünen'sche Antrag lautet:

„Provisorisch werden die Mittel zur Unterhaltung der Ersatzmannschaft in der Finanzperiode 1851/52 für 9 Monate bewilligt.“

Das soll also nach diesem Antrage bloß auf 6 Monate beschlossen werden. Nach diesen Verbesserungsanträgen käme dann der v. Thünen'sche Antrag selbst. — Es ist namentliche Abstimmung gefordert. Wenn ich recht verstanden habe, über alle Anträge. (Abg. Mölling: ja!) Ist dieser Antrag unterstützt? — (Zustimmung.) Er ist hinlänglich unterstützt. Da kein Widerspruch gegen die von mir vorgeschlagene Reihenfolge sich erhoben hat, würden wir also zunächst über den Antrag der Staatsregierung abzustimmen haben, welcher dahin lautet: „daß die Worte: „die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate“ gestrichen werden.“ Ich ersuche diejenigen Herren also, die diesem Antrage der Staatsregierung beistimmen wollen, Ja zu antworten, die, die ihn nicht annehmen können, Nein zu sagen.

(Es antworteten mit Ja:

Die Abgg. Dannenberg, Zedelius.

Mit Nein:

Die Abgg. Barnstedt, Böckel, Bothe, Bucholz, Bulling, Crone, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Fischer Georg, Gräpel, Hardt, Heye, Hüner, Huesmann, Janßen I., Janßen II., Svens, Kaiser, Kasten, Kih, Klävemann (mit dem Zusatz: mit Rücksicht auf meinen Antrag), Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Mölling, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Pancraz (wie bei Klävemann), Püschelberger, Rösener, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, v. Thünen, Wibel, Willers.)

Der Antrag der Staatsregierung ist mit 41 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Es kommt dann der erste Verbesserungsantrag zu dem Antrage des Abg. v. Thünen zur Abstimmung, der vom Abg. Klävemann dahin gestellt ist, daß es heiße:

„statt der Worte des von Thünen'schen Antrages:

„Provisorisch — bewilligt“ ist zu setzen:

„Hinsichtlich der für die Ersatzmannschaft zu bewilligenden Mittel ist bei Berathung des Budgets Beschluß zu fassen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Verbesserungsantrag zum Antrage des Abg. von Thünen beabsichtigen, „ja“ zu antworten, die übrigen „nein“.

(Es antworten mit „ja“:

Die Abg. Bucholz, Hüner, Klävemann, Pancraz und Zedelius.

Mit „nein“:

Barnstedt, Böckel, Bothe, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Fischer, Georg, Gräpel, Hardt, Heye, Huesmann, Janßen I. und II., Svens, Kaiser, Kasten, Kih, Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Mölling, Nieberding, Niebour I. und II., Püschelberger, Rösener, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, v. Thünen, Wibel und Willers.)

Dieser Antrag ist mit 38 Stimmen gegen 5 abgelehnt. Wir kommen nun zum andern Verbesserungsantrage. Zu dem v. Thünen'schen Antrage hat der Abg. Barnstedt ein Amendement dahin gestellt:

„daß statt wie in dem v. Thünen'schen Antrage die Geldbewilligung auf 9 Monate, dieselbe bis weiter auf 6 Monate bestimmt werde“.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Verbesserungsantrage zu dem Antrage des Abg. von Thünen beistimmen, mit „ja“, die übrigen mit „nein“ zu antworten.

(Es antworten mit „ja“:

Die Abg. Barnstedt, Bothe, Bucholz, Bulling, Dannenberg, Ellerhorst, Ferneding, Hüner, Huesmann, Janßen II., Klävemann (mit der Bemerkung: „nothgedrungen“), Nieberding, Pancraz, Schmedes (mit der Motivirung: „weil nicht ungünstiger als der Ausschußantrag“), Sprenger, v. Thünen (mit dem Zusatz: „weil mein Antrag nicht zur Abstimmung kommt, wenn dieser angenommen wird“ und Zedelius.),

Mit „nein“ antworten:

Böckel, Crone, Droß, Fischer, Georg, Hardt, Heye, Janßen I., Svens, Kaiser, Kasten, Kih, Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Mölling, Niebour I. und II., Püschelberger, Rösener, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, Wibel und Willers.)

Dieser Antrag ist mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Es bleibt uns dann noch der Antrag des Abg. v. Thünen ohne Verbesserung, welcher folgendermaßen lautet:

„die Worte „die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate“ sind zu streichen und dafür dem Artikel nachzufügen:

„Die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft soll nach den Bestimmungen der zu erwartenden Reichs- oder Bundeskriegsverfassung geregelt werden. Provisorisch werden die Mittel zur Unterhaltung der Ersatzmannschaft in der Finanzperiode 1851/52 für 9 Monate bewilligt.“

Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich mit „ja“, die übrigen „nein“ zu antworten.

(Es antworten mit „ja“:

Die Abg. Bucholz, Dannenberg, Hüner, Janßen II., Klävemann (mit dem Zusatz „wie vorhin“), Pancraß, v. Thünen und Bedelius.

Mit „nein“:

Barnstedt, Böckel, Bothe, Bulling, Crone, Droß, Ellerhorst, Ferneding, Fischer, Georg, Gräpel, Hardt, Heye, Huesmann, Janßen I., Svens, Kaiser, Kasten, Kih, Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Mölling, Nieberding, Niebour I. u. II., Püschelberger, Rösener, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, Wibel und Willers.)

Dieser Antrag ist mit 35 Stimmen gegen 8 abgelehnt. Wir behalten demzufolge vor uns nur noch das Gesetz, wie es in erster Lesung berathen und beschlossen war. Wir würden nun abzustimmen haben über den Art. 2. ohne Verbesserungsantrag und demnächst über das ganze Gesetz. Der Art. 2. lautet:

„Die im §. 3. der Rekrutirungsgesetze für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld und die im §. 2. des Rekrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg enthaltenen Bestimmungen über die Präsenzzeit werden aufgehoben und wird dieselbe für den Umfang des Großherzogthums dahin festgesetzt:

Die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt. — Diese Festsetzung gilt jedoch nur für die Präsenzzeit der streitbaren Infanteriemannschaft.“

Diejenigen Herren, die den Art. 2. so angenommen wis-

sen wollen, ersuche ich „ja“ zu antworten, die übrigen, die das nicht wollen, „nein.“

(Es antworten mit „Ja“:

Die Abg. Barnstedt, Bothe, Bucholz, Bulling, Dannenberg, Ellerhorst, Ferneding, Georg, Gräpel, Heye, Hüner, Huesmann, Janßen II., Kih, Klävemann (mit dem Zusatz „wie vorhin“), Lehmkuhl, Nieberding, Niebour I., Pancraß, Rösener, Schmedes, Strahl, von Thünen (mit dem Zusatz: „ja, weil mir nichts übrig bleibt“) und Bedelius.

Mit „nein“:

Böckel, Crone, Droß, Fischer, Hardt, Janßen I., Svens, Kaiser, Kasten, Lücken, Lindemann, Mölling, Niebour II. (mit der Motivirung: „weil ich kein Gesetz will“), Püschelberger, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck (mit dem Zusatz: „wie Niebour II.“), Wibel und Willers.)

Der Art. 2. ist angenommen mit 24 gegen 19 Stimmen.

Es würde nunmehr noch das ganze Gesetz in Frage kommen, welches folgendermaßen lautet:

„Art. 1.

„Die Bestimmungen über die Ausschcheidung der Reserve- und Ersatzmannschaft und über den Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst, welche in den für die einzelnen Landestheile des Großherzogthums erlassenen Rekrutirungsgesetzen enthalten sind, werden hierdurch aufgehoben. Die Feststellung, beziehungsweise Abänderung dieser Bestimmungen geschieht im Verwaltungswege.“

Art. 2.

Die im §. 3. der Rekrutirungsgesetze für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld und die im §. 2. des Rekrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg enthaltenen Bestimmungen über die Präsenzzeit werden aufgehoben und wird dieselbe für den Umfang des Großherzogthums dahin festgesetzt:

Die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate bei der Fahne; während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt. — Diese Festsetzung gilt jedoch nur für die Präsenzzeit der streitbaren Infanteriemannschaft.“

Eine Diskussion über das ganze Gesetz ist nicht veranlaßt, da Niemand das Wort begehrt hat, und so dürfte ich sofort zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche also die Herren, die das Gesetz in dieser Fassung annehmen wollen, mit Ja, die es nicht annehmen wollen, mit Nein zu antworten.

(Mit Ja antworten die Abgg.:

Bedelius, Barnstedt, Bothe, Bucholz, Bulling, Dannenberg, Ellerhorst, Ferneding, Georg, Gräpel, Hüner, Huesmann, Janßen II., Kih, Klävemann, Lehmkuhl, Nieberding, Niebour I.,

Pancraz, Köfener, Schmedes, Strahl, v. Thünen.

Mit Nein antworten die Abgg.:

Bibel, Willers, Fischer, Böckel, Crone, Drost, Hardt, Janßen I., Jvens, Kaiser, Kasten, Lücken, Lindemann, Mötling, Niebour II., Püschelberger, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck.)

Das Gesetz ist angenommen mit 23 Stimmen gegen 19.

Wir gehen demnächst über zu den ferneren Gegenständen der Tagesordnung.

(Abg. Kitz übernimmt das Präsidium.)

Präsident: Der weitere Gegenstand der Tagesordnung betrifft den Bericht des Krongutsausschusses, betreffend die Petition der Strathmann'schen Gläubiger zu Damme. Dieser Bericht ist schon in der letzten Sitzung vorgetragen, und ich kann ihn jetzt ohne Weiteres zur Diskussion stellen.

(Der Bericht lautet:

„Krongutsausschuß.

Nebenbericht, betreffend eine Petition Strathmann'scher Gläubiger, um landtägliche Empfehlung eines von ihnen an die hohe Staatsregierung gerichteten Gesuchs.

Nach den vorliegenden Acten:

- 1) dem vom Landgerichte zu Bechta am 5. Juli 1850 abgegebenen Distributionsbescheide in der Strathmann'schen Convoationsache,
- 2) dem dagegen an die Justizkanzlei gerichteten Appellationslibelle der Petenten,
- 3) den Entscheidungsgründen zum bestätigenden Relevanzbescheide der Justizkanzlei vom 30. November 1850,
- 4) dem von den Petenten an das Staatsministerium gerichteten Gesuche, um dessen Empfehlung hier gebeten wird,

befah der Colon Strathmann in dem zum Amte Damme gehörenden Dorfe Huldorf ein hochverschuldetes Colonat. Wiederholte Versuche, die Verwickelungen zu lösen, das Schuldenwesen zu ordnen, führten nicht zum Ziele und so ist der Schuldner, nach vorheriger Vereinbarung mit den Gläubigern und nach erhaltener obrigkeitlicher Einwilligung, im Herbst 1838 mit seiner Familie nach Amerika ausgewandert. Die Gläubiger erhielten einstweilen die eigene Verwaltung und Benützung des Colonats, die Großherzogliche Kammer aber machte den Auswandernden die Bedingung:

wenn der Vater oder der älteste anerbende Sohn bis zum 8. September 1848 nicht zurückkehren und die Stelle wieder antreten würde, es so angesehen werden solle, als sei von ihnen auf das Colonat verzichtet und dasselbe der Gutsherrschaft verfallen.

Weder Rückkehr noch Wiederantritt sind erfolgt, die Kammer hat nach abgelaufener Zeit die Stelle aus Verzicht und Heimfall in Besitz und Eigenthum genommen und hat dieselbe, nach gegebener Einwilligung des Landtags, am 12. Dezember 1849 durch öffentliches Ausgebot für 3000 Thlr. verkauft. Von der Kaufsumme sind die privilegierten und konsentirten Gläubiger des Strathmann bezahlt und nachdem

die nicht konsentirten, chirographarischen Gläubiger desselben — die jetzigen Petenten, 22 an der Zahl, mit der Gesamtforderung von etwa 1500 Thlr., — die bei der Konvokation auch Angabe gemacht hatten, mit ihren Forderungen von der Colonatmasse rechtserkäftig abgewiesen sind, ist dem Staate aus diesem Heimfall ein reiner Erlös von 1737 Thlr. verblieben.

Da haben sich nun die Petenten, — wie sie angeben, alle arme Leute, nachdem ihnen der Versuch, den Heimfall vor den Gerichten zu bestreiten, mißglückt ist, mit der Bitte an die Gnade gewandt, daß ihnen, wenn auch nicht ihre ganze Forderung, doch $\frac{2}{3}$ tel oder die Hälfte derselben, aus Mitleid und Billigkeit bewilligt werde. Zugleich erbitten Sie vom Landtage Empfehlung dieses Gesuchs.

Die Kompetenz würde begründet sein. Das mit verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkaufte Colonat war anerkannt Staatsgut, so daß die Verwendung des dafür gelöbten Kaufgeldes zu einem Werke des Anstandes und der Wohltätigkeit, nach dem Staatsgrundgesetze Art. 210. in fine, wieder der Zustimmung des allgemeinen Landtags bedarf.

Die Verhältnisse sind hier den Petenten und ihrer nicht unbescheidenen Bitte durchaus günstig gestellt.

Der Heimfall ist ein gehässiges, von unserm Staatsgrundgesetze unbedingt geächtetes Recht. Hier soll er, wenige Monate vor seiner gänzlichen Aufhebung, zum Verlust armer Gläubiger dem Gutsherrn, der zugleich Staat ist, Erwerb bringen. Erst am 8. September 1848 trat dem Staate die Bedingung des Heimfalls ein, und schon am 13. October desselben Jahres, also nur 35 Tage später, votirte der Landtag für Aufhebung des Heimfalls.

(Protocolle des constituirenden Landtags Seite 346.)

Der Werth des Colonats reichte, um alle Strathmann'sche Gläubiger, auch die nicht konsentirten, zu befriedigen. Aber der Schuldner, so verfügte es das untergegangene formale Recht, mußte seine Gläubiger betrügen, und es bestand ein Recht, welches das so hergestellte Heimfallvermögen, den so hergestellten Heimfallthaler, dem Gutsherrn gab. Wahrlich, ein solcher Ursprung des Erworbenen mahnt unabweislich zur billigen Berücksichtigung des Gläubigers, der vom Rechte verstoßen an die Gnade sich wendet.

Daß dem so sei, ist auch in allen Instanzen anerkannt, in welchen der Strathmann'sche Heimfall zur Sprache gekommen ist.

1) Noch ehe der Heimfall eingetreten, als aber sein Kommen schon vorherzusehen war, berichtete das Amt Damme am 22. Mai 1847 an das Kammer-Kollegium:

Blicke (beim Verkaufe) nach Vorabzug des Werths aller gutsherrlichen Rechte und nach Befriedigung der gutsherrlich konsentirten Gläubiger noch eine ziemlich große Summe vom Kaufgelde übrig, so würde davon wohl aus Billigkeitsrückichten ein angemessener Theil den nicht konsentirten Kreditoren überwiesen werden,

um nicht die Härte des Gesetzes in voller Strenge gegen sie eintreten zu lassen.

Hierauf hat denn die Kammer am 11. Juni desselben Jahres zurückgefugt, daß sie im Ganzen mit den Ansichten des Amtes einverstanden sei.

2) Der Ausschußbericht des Landtags vom 9/18. August 1849 (Stenographische Berichte des ersten allgemeinen Landtags Seite 128.), welcher den Verkauf der Strathmann'schen Stelle zweckmäßig findet und empfiehlt, setzt als zweifellos voraus:

daß die Staatsregierung für die Deckung der auf der Stelle haftenden Schulden des Kolonen Strathmann möglichst sorgen werde.

3) Selbst in den Entscheidungsgründen zu dem Relevanzbescheide der Justizkanzlei vom 30. November 1850, welcher die Rechtsansprüche der Petenten unbedingt zurückweist, finden sich die Worte:

Man müsse den Appellanten (jetzigen Petenten) allerdings darin beipflichten, daß die Billigkeit für sie spreche, wenn sie nach Befriedigung der konsentirten und privilegierten Gläubiger aus dem Ueberschuß der Kaufgelder auch für sich Befriedigung beanspruchen.

In den mitgetheilten Akten fehlt jedes Material, um daraus die spezielle Würdigkeit der einzelnen Forderungen für Gnade und Großmuth zu prüfen, zu beurtheilen, wohl finden sich dagegen Anzeigen und Andeutungen, daß mit den alten Forderungen möglich Schacher und Wucher getrieben ist, daß mehrere, vielleicht die meisten derselben, nicht mehr in den Händen der ersten Anleiher sind und die jetzigen Inhaber zum Theil nicht genügend legitimirt sein werden. Erkundigung und Bericht des Landgerichts in Wechta und der Lokalbehörde des Amtes Damme werden vor jeder Gnadengabe die erforderliche Aufklärung darüber bringen können; indeß glaubt der Ausschuß dem Sinne der Regierung zu entsprechen, wenn er hiermit beantragt:

der Landtag wolle beschließen, das Bittschreiben der Petenten, mit Empfehlung desselben zu gerechter und billiger Berücksichtigung, an die hohe Staatsregierung abzugeben, und damit den fernern Beschluß zu verbinden, daß es zu genehmigen, wenn die Regierung sich veranlaßt finde, einen von ihr zu ermessenden Theil der Strathmann'schen Kaufgelder zu einer Gnadengabe an die Petenten zu verwenden.

Bulling. Klavemann. Lindemann. Lücken.
(Schmedes.)

Ich frage, ob sich Jemand zum Worte meldet?

(Abg. Bothe tritt ums Wort.)

Abg. Bothe hat das Wort.

Abg. Bothe: In dem Berichte sind schon die Billigkeitsgründe für die Petenten vollständig ausgeführt. Ich möchte aber noch einen Grund für die Petenten hinzufügen. Nach der hier in Betracht kommenden Osnabrück'schen Eigentumsordnung ist nämlich der Gutsherr beim Heimfall verpflichtet, auf die Stelle wieder einen andern tüchtigen Kolon einzu-

setzen, also hat die Gutsherrschaft beim Heimfall eigentlich keinen andern Vortheil, als die gutspflichtigen Prästanda zu sich zu nehmen. In diesem fraglichen Falle hat sie diesen Vortheil auch schon gehabt, die Stelle ist nämlich verkauft worden für 3000 Thlr. und die Bedingung gestellt, daß der Käufer außerdem die gutsherrlichen Leistungen abzulösen habe, welches auch bereits, wenn ich recht berichtet bin, vom Käufer geschehen ist.

Hätte die Staatsregierung die Stelle sofort wieder besetzt mit einem Colon, als sie erledigt war, so hätte sie auch den Kaufpreis nicht überher gehabt; sie hat aber nicht sofort die Stelle wieder besetzt, sondern sie behalten und verheuert, zur Zeit als das Staatsgrundgesetz publizirt wurde. Es ist gewiß nicht die Absicht auf dem konstituierenden Landtag gewesen, auf die gedachte Weise dem Gutsherrn Vortheile zu verschaffen, namentlich den Kreditoren gegenüber, zumal auch der Kaufpreis noch mehr beträgt als sämtliche Schulden des frühern Stellbesizers. Es ist besonders im Münsterlande der Fall, daß häufig auch ohne Konsens bei gutspflichtigen Stellen Gelder ausgeliehen werden. Dies beweist auch der fragliche Fall, wo die 22 Petenten ohne Konsens des Gutsherrn Geld hergegeben haben. Bei Ueberschuldung einer solchen Stelle oder des Besitzers wird unter Mitwirkung des Gutsherrn stets ein solches Arrangement getroffen, daß auch die Gläubiger, deren Forderungen nicht konsentirt sind, Hoffnung auf Zahlung erhalten, und allmählig befriedigt werden. Ich möchte sehr wünschen, daß die Versammlung den Petenten dadurch zu Hülfe käme, daß sie dem Antrage des Ausschusses beitrifft, weil dann die Staatsregierung in diesem ganz besonderen Fall der Billigkeit Rechnung tragen kann und wie ich nicht bezweifle, auch wird.

Abg. Ferneding: Ich wollte nur eben erwähnen, daß der Colon Strathmann damals mit der festen Ueberzeugung weggegangen ist, daß, wenn er auch nicht wiederkäme, daß nachdem der Gutsherr befriedigt, alsdann aus dem Ueberschuß alle Gläubiger befriedigt würden. Auch ist damals Niemanden eingefallen, daß die nicht konsentirten Gläubiger abgewiesen werden sollten. Auch in dem Bericht vom Amte Damme den 22. Mai 1847 an die Kammer ist erwähnt: bliebe beim Verkauf nach Verabzug des Werths aller gutsherrlichen Rechte und nach Befriedigung aller gutsherrlichen konsentirten Gläubiger noch eine ziemlich große Summe von dem Verkaufsgelde übrig, so würden davon wohl aus Billigkeitsrücksichten die nicht konsentirten Gläubiger befriedigt werden müssen, um nicht die Härte des Gesetzes in voller Strenge gegen sie eintreten zu lassen. Hierauf hat die Kammer am 11. Juni desselben Jahres zurückversagt, daß sie im Ganzen mit den Ansichten des Amtes einverstanden sei. Den 18. August 1849 hat der allgemeine Landtag den Verkauf der Strathmann'schen Stelle genehmigt, setzt aber voraus, daß die Staatsregierung für die Deckung der auf der Stelle haftenden Schulden des Colon Strathmann möglichst sorgen werde. Noch muß ich bemerken, daß es ein Mißverständnis ist, wenn im Ausschußberichte steht, daß mit den alten For-

derungen Schacher und Wucher getrieben sei; dem ist nicht so, denn nach den Dsnabrückischen Eigenthumsrechten muß das Colonat, wenn es heimgefallen, gleich von einem tüchtigen Wehrfestern besetzt werden, daher hat der Emonitor Kramer, der damals Hoffnung hatte, daß er die Stelle von der Gutsherrschaft in Empfang nehmen würde. Er rief die Gläubiger zusammen und versprach, die chirographarischen befriedigen zu wollen, und so hat er sich beim Amte erklärt. Amtsbericht vom 22. Mai 1817. Vorigen Herbst habe ich Gelegenheit gehabt, mit einem von diesen armen Gläubigern zu sprechen, der 50 Thlr. zu fordern hatte. Er sagte mir, dieser Kramer hätte versprochen, wenn er die Stelle kriegte, ihn zu befriedigen. Daß keiner von diesen Gläubigern über 300 Thlr. Forderung hat, geht daraus hervor, daß im Oberappellationsgerichte die Klage nicht fortgesetzt werden konnte. Es ist also nicht der Fall, daß Wucher getrieben worden ist, denn der größte Theil der Creditoren ist arm, und bitte daher, der Landtag und die hohe Staatsregierung werde diese chirographarischen Creditoren der Strathmannschen Stelle nicht abweisen und dem Antrage des Ausschusses beitreten.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen, ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle beschließen, das Bittschreiben der Petenten, mit Empfehlung desselben zu gerechter und billiger Berücksichtigung, an die hohe Staatsregierung abzugeben und damit den ferneren Beschluß zu verbinden, daß es zu genehmigen, wenn die Regierung sich veranlaßt finde, einen von ihr zu ermessenden Theil der Strathmannschen Kaufgelder zu einer Gnadengabe an die Petenten zu verwenden.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Es hat noch das Wort, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, der Abgeordnete Wibel, um einen Antrag einzubringen.

Abg. Wibel: M. H.! Ich möchte mir erlauben, folgenden Antrag einzubringen:

„In Erwägung, daß wenn das Entschädigungsgesetz für aufgehobene Abgabefreiheit in nächster Zeit vom Landtage beschlossen sein wird, und dieses hoffentlich auch mit dem Gesetz über das Bannrecht der Mühlen, dessen Vorlage täglich erwartet werden darf, ebenso der Fall sein wird, daß alsdann nur noch die Gesetze wegen Aufhebung der Lehen und Fideicommissse fehlen werden, um die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche die Befreiung des Grund und Bodens von auf ihm lastenden Fesseln betreffen, vollständig in Ausführung gebracht zu sehen.

Daß die Entwürfe zu diesen Gesetzen, dem Vernehmen nach, der Staatsregierung fertig vorliegen, aber für den Provinziallandtag zurückgelegt sind.

Daß aber der jetzt versammelte allgemeine Landtag

neben den größeren Arbeiten, welche ihm noch obliegen, ohne Beschwerde die Zeit gewinnen wird, jene beiden Gesetze nebenher in Berathung zu nehmen, wird beantragt:

Der Landtag beschliesse, hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Entwürfe zu den nach Art. 244. und 245. des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden Gesetzen über Lehen und Fideicommissse dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen und einverstanden damit zu sein, daß derselbe sich nach Art. 154. des Staatsgrundgesetzes zu dieser Berathung und Beschließung kompetent erkläre.“

M. H.! Ich will ihre Geduld nicht damit ermüden, viel andere Motive für diesen Antrag Ihnen noch vorzutragen, als auf diesem Blatte niedergeschrieben sind. Es liegen ihrer wohl noch sehr gewichtige nahe. Keindeutscher Landtag, welcher tagt in dieser Zeit, weiß, wann er wieder zusammentreten und wie lange überhaupt noch in Deutschland gelandtagt werden wird. Der Drang gegen diejenige Staatsform, welche bis heute auch im Großherzogthum Oldenburg besteht, m. H., ist gleich groß von oben, wie von unten. Die Stellung, welche wir hier einnehmen, ist gefährdet von beiden Seiten gleich sehr. Was wir unter solchen Umständen noch unter Dach bringen können von nothwendigen Einrichtungen, die unser Staatsgrundgesetz dem Lande geben wollte, damit dürfen wir nicht säumen, wenn sich irgend dazu die Möglichkeit und die Zeit bietet. Die Möglichkeit bietet sich dar, wenn es gegründet ist, wie ich Ursache habe zu glauben, daß die Staatsregierung im Stande sein wird, die beiden Gesetzentwürfe jezt dem allgemeinen Landtage vorzulegen, wie sie dieselben dem Provinziallandtage vorzulegen beabsichtigte. Die Zeit bietet sich ferner uns dar, wenn es, während wir an die Berathung des großen Gesetz-Entwurfes über die Organisation der Behörden in erster und zweiter Lesung gehen, mit den dabei wahrscheinlich erforderlich werdenden Berichterstattungen des Ausschusses, nicht fehlen kann, daß dazwischen ein Tag oder mehrere zu gewinnen sein werden für die Berathung dieser beiden einfachen Gesetze. Daß aber dem Lande ein großer Dienst damit erwiesen würde, ist klar. Wir gelten die Gesetze dieser Art mehr als alles das Andere! Die Befreiung, welche wir dem Grund und Boden schaffen, ist eine Thatsache, bleibt für alle Zukunft und überdauert weit alle unsere konstitutionellen Verfassungs- und anderen Gesetze.

Präsident: Der Antrag lautet:

„In Erwägung, daß wenn das Entschädigungsgesetz für aufgehobene Abgabefreiheit in nächster Zeit vom Landtage beschlossen sein wird und dieses hoffentlich auch mit dem Gesetz über das Bannrecht der Mühlen, dessen Vorlage täglich erwartet werden darf, ebenso der Fall sein wird,

daß alsdann nur noch die Gesetze wegen Aufhebung der Lehen und Fideicommissse fehlen werden, um die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche die Befreiung des Grund und Bodens von